

Aktenzeichen: 32-4354.21-52/B85

## **Regierung von Niederbayern**



### **Planfeststellungsbeschluss**

#### **B 85 Regen – B 12 (Passau); Ausbau der B 85 nördlich Eberhardsreuth und Erneuerung der Ohebrücke**

**Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+591,490 (Kreisverkehrsplatz B 533\_380\_0,00)**

**Bau-km 0+000 (Kreisverkehrsplatz) bis Bau-km 0+160**

**Abschnitt 2760, Station 0,660 bis Abschnitt 2740, Station 1,100**

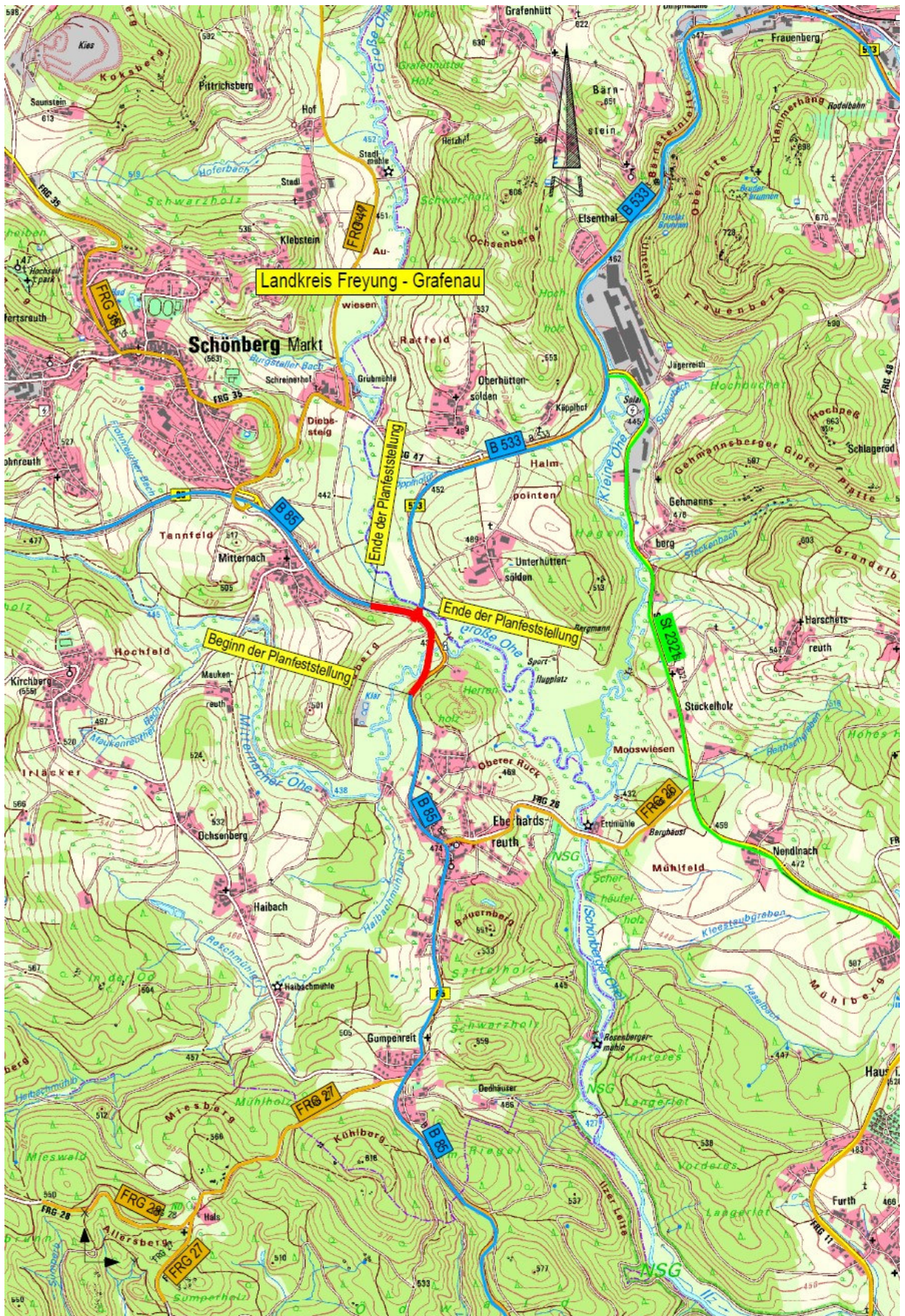
**anonyme Fassung**

**Landshut, 06.04.2020**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Deckblatt</b>	<b>1</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>2</b>
<b>Skizze des Vorhabens</b>	<b>4</b>
<b>Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen</b>	<b>5</b>
<b>A Tenor</b>	<b>7</b>
<b>1. Feststellung des Plans</b>	<b>7</b>
<b>2. Festgestellte Planunterlagen</b>	<b>7</b>
<b>3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen</b>	<b>9</b>
3.1 Unterrichtungspflichten	9
3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung	9
3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)	10
3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz, Artenschutz	11
3.5 Verkehrslärmschutz	13
3.6 Landwirtschaft	13
3.7 Sonstige Nebenbestimmungen	13
<b>4. Wasserrechtliche Erlaubnisse</b>	<b>15</b>
4.1 Gegenstand / Zweck	15
4.2 Plan	16
4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen	16
<b>5. Straßenrechtliche Verfügungen</b>	<b>17</b>
<b>6. Entscheidungen über Einwendungen</b>	<b>17</b>
6.1 Anordnungen / Zusagen / Vereinbarungen	17
6.2 Zurückweisungen	18
<b>7. Kostenentscheidung</b>	<b>18</b>
<b>B Sachverhalt</b>	<b>19</b>
<b>1. Beschreibung des Vorhabens</b>	<b>19</b>
<b>2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens</b>	<b>19</b>
<b>C Entscheidungsgründe</b>	<b>22</b>
<b>1. Verfahrensrechtliche Bewertung</b>	<b>22</b>
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)	22
1.2 Umweltverträglichkeitsprüfung	22
<b>2. Materiell-rechtliche Würdigung</b>	<b>23</b>
2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	23
2.2 Abschnittsbildung	23
2.3 Planrechtfertigung, Planungsziel	23
2.4 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	25

2.4.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	25
2.4.2	Planungsvarianten	26
2.4.2.1	Beschreibung und Vergleich	26
2.4.2.2	Gesamtbewertung unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes	28
2.4.3	Ausbaustandard	28
2.4.4	Verkehrslärmschutz	30
2.4.4.1	§ 50 BImSchG - Optimierungsgebot	30
2.4.4.2	16. BImSchV - Verkehrslärmschutzverordnung	30
2.4.4.3	Lärmschutzmaßnahmen	32
2.4.4.4	Ergebnis	33
2.4.5	Schadstoffbelastung, Luftreinhaltung	33
2.4.6	Bodenschutz	34
2.4.7	Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz	35
2.4.7.1	Schutzgebiete / geschützte Flächen	35
2.4.7.2	Artenschutz	43
2.4.7.3	Eingriffsregelung	52
2.4.7.4	Berücksichtigung der Naturschutzbelange	59
2.4.8	Gewässerschutz	60
2.4.8.1	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	60
2.4.8.2	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse	61
2.4.9	Landwirtschaft als öffentlicher Belang	62
2.4.10	Gemeindliche Belange	64
2.4.11	Sonstige öffentliche Belange	65
2.4.11.1	Ver- /Entsorgungsunternehmen	65
2.4.11.2	Fischereiliche Belange	65
2.4.11.3	Denkmalschutz	66
2.4.11.4	Buslinien	67
2.4.11.5	Wald	67
<b>2.5</b>	<b>Private Einwendungen</b>	<b>67</b>
2.5.1	Allgemeine Bemerkungen zu grundsätzlichen Punkten:	67
2.5.2	Einzelne Einwender	71
<b>2.6</b>	<b>Gesamtergebnis</b>	<b>72</b>
<b>2.7</b>	<b>Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen</b>	<b>73</b>
<b>3.</b>	<b>Kostenentscheidung</b>	<b>73</b>
	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>	<b>74</b>
	<b>Hinweis zur Auslegung des Plans</b>	<b>75</b>



## Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMdl	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBI	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
BMVBW	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz

1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Flnr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RV	Regelungsverzeichnis
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27.06.1985 und Änderungsrichtlinie 1997
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 32-4354.21-52/B85

**Vollzug des FStrG;**

**B 85 Regen – B 12 (Passau);**

**Planfeststellung für den Ausbau der B 85 nördlich Eberhardsreuth mit Umbau der Einmündung B 533/B 85 in einen Kreisverkehrsplatz und Erneuerung der Ohebrücke von Abschnitt 2760, Station 0,660 bis Abschnitt 2740, Station 1,100 (Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+591,49 (KV) und Bau-km 0+000 (KV) bis Bau-km 0+160) im Gebiet des Marktes Schönberg (Landkreis Freyung-Grafenau)**

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

## **Planfeststellungsbeschluss**

### **A Tenor**

#### **1. Feststellung des Plans**

Der Plan für den Ausbau der B 85 nördlich Eberhardsreuth mit Umbau der Einmündung B 533/B 85 in einen Kreisverkehrsplatz und die Erneuerung der Ohebrücke mit den aus Ziffern A 2 bis A 6 dieses Beschlusses sowie aus den Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen wird festgestellt.

#### **2. Festgestellte Planunterlagen**

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

<b>Unterlage Nr.</b>	<b>Bezeichnung (Inhalt)</b>	<b>Maßstab</b>
1	Erläuterungsbericht, Deckblätter vom 31.10.2019 mit Roteintragungen	-
2	Übersichtskarte, Deckblatt vom 31.10.2019, nachrichtlich	1 : 25.000
3	Übersichtslageplan, Deckblatt vom 31.10.2019	1 : 5.000
6	Straßenquerschnitt vom 19.01.2016	1 : 50
7.1	Lageplan, Deckblatt vom 31.10.2019	1 : 1.000
7.2	Regelungsverzeichnis vom 19.01.2016 mit Deckblättern vom 31.10.2019	-
7.3	Widmungsplan, Deckblatt vom 31.10.2019 („Lage-	1 : 5.000

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
	plan der straßenrechtlichen Verfügungen“)	
8.1	Höhenplan, Deckblatt Achse KWEST (WEST) vom 31.10.2019	1:1000/100
8.2	Höhenplan, Deckblatt Achse KOST40_2 (OST) vom 31.10.2019	1:1000/100
8.3	Höhenplan, Deckblatt Achse Nord (B 533) vom 31.10.2019	1 : 200 / 20
8.4	Höhenplan, Deckblatt Achse GVS_40 (GVS) vom 31.10.2019	1 : 500 / 50
8.5	Höhenplan, Deckblatt Achse SUED2 vom 31.10.2019	1 : 500 / 50
11	Ergebnisse schalltechnischer Untersuchung, Deckblätter vom 31.10.2019	-
12.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Textteil, Deckblätter vom 31.10.2019 mit Roteintragungen	-
12.2 Blatt 1	Bestands- und Konfliktplan, Deckblatt vom 31.10.2019	1 : 1.000
12.2 Blatt 2	Legende zum Bestands- und Konfliktplan, Deckblatt vom 31.10.2019	-
12.3.1 Blatt 1	Maßnahmenplan, Deckblatt vom 31.10.2019	1 : 1.000
12.3.1 Blatt 2	Maßnahmenplan vom 19.01.2016, Ausgleichsfläche 10A	1 : 1.000
12.3.1 Blatt 3	Maßnahmenplan vom 19.01.2016, Ausgleichsfläche 13A	1 : 1.000
12.3.1 Blatt 4	Legende zum Maßnahmenplan vom 19.01.2016	-
12.3.2	Maßnahmenblätter, Deckblätter vom 31.10.2019	-
12.3.3	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation, Deckblätter vom 31.10.2019	-
12.4	Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Deckblätter vom 31.10.2019, mit Roteintragungen, mit Ergänzung vom 15.01.2020 zum Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling	-
12.5	FFH-Verträglichkeitsprüfung, Deckblatt vom 31.10.2019, mit Roteintragungen	-



Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
12.5 Blatt 1	FFH-Verträglichkeitsprüfung, Lebensraumtypen und Arten / Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele, Deckblatt vom 31.10.2019	1 : 1.000
13 13.1	Unterlagen zu den wasserrechtlichen Tatbeständen, Deckblätter vom 31.10.2019, wassertechnische Erläuterungen, Deckblätter vom 31.10.2019 mit Roteintragungen, Retentionsraumausgleich, Deckblatt vom 31.10.2019	-
13.2	Lageplan Einzugsgebiete, Deckblatt vom 31.10.2019	1 : 5.000
13.3	Höhenpläne / Lageplanausschnitt, Verlegung der Mitternacher Ohe, Deckblatt vom 31.10.2019, mit Roteintragungen	1:1000/100
14.1	Grunderwerbsplan, Deckblatt vom 31.10.2019	1 : 1.000
14.2	Grunderwerbsverzeichnis, Deckblätter vom 31.10.2019	-

### **3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen**

#### **3.1 Unterrichtungspflichten**

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig vorher bekannt zu geben:

Der Deutschen Telekom Technik GmbH - soweit möglich sechs Monate vorher -, dem Markt Schönberg, dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, den Fischereiberechtigten der betroffenen Gewässer (insbesondere Mitternacher Ohe) und dem Landratsamt Freyung-Grafenau, Wasserrechtsbehörde.

Der Vorhabenträger hat den Beginn der Baumaßnahme sowie den Beginn der landschaftsgestaltenden Maßnahmen und deren jeweilige Beendigung der Planfeststellungsbehörde, der Höheren Naturschutzbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde mit einem Vor- bzw. Nachlauf von zwei Wochen anzuzeigen.

Die Wasserrechtsbehörde und die Fischereiberechtigten sind vom Ende der Bauarbeiten im Bereich der Mitternacher Ohe zu unterrichten.

#### **3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung**

3.2.1 Vor Beginn der Erdarbeiten sind Sand- und Schlammfänge sowie Versickerflächen zu errichten, die während der gesamten Arbeitsdauer bis zur Befestigung aller Böschungen wirksam zu erhalten sind. Auffüllungen sollten - soweit baubetrieblich möglich - in Sektionen unterteilt werden.

3.2.2 Nach Beendigung der Erdarbeiten sind Böschungen und Auffüllungen je nach Baufortschritt unverzüglich durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bepflanzung) gegen Erosion zu sichern.

- 3.2.3 Die Richtlinien RABS sind zu berücksichtigen.
- 3.2.4 Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit bei den zuständigen Stellen der Telekom einzuholen sind und deren Kabelschutzanweisung bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist, um Kabelschäden zu vermeiden.
- 3.2.5 Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden sind.
- 3.2.6 Die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm Geräuschimmissionen ist zu beachten.

### **3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)**

- 3.3.1 Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass während der Bauzeit die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer eingehalten werden.
- 3.3.2 Es ist sicherzustellen, dass bei den Bauarbeiten keine Betonschlempe, Betonrückstände oder Restbeton in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer abgeleitet wird und keine Baumaterialreste oder sonstiger Bauschutt in Gewässern abgelagert werden.
- 3.3.3 Entsteht bei der Durchführung der Bauarbeiten die Gefahr einer Verunreinigung oberirdischer Gewässer oder des Grundwassers, sind im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden unverzüglich geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Eintritt des Schadens oder seine Auswirkungen zu verhindern.
- 3.3.4 Der Einfluss auf die Gewässer und den Hochwasserabfluss infolge der Bauarbeiten sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Der schadlose Abfluss von Grund- und Oberflächenwasser muss während und nach der Bauzeit erhalten werden.
- 3.3.5 Die bestehende Brücke über die Mitternacher Ohe ist bis ein Meter unter Gewässersohle zu beseitigen.
- 3.3.6 Die Gewässerstrecke im Bereich des beseitigten Brückenbauwerkes ist wieder in einen naturnahen Zustand zu versetzen. Naturferne Gewässersicherungen sind zu entfernen und durch naturnahe ingenieurbioologische Sicherungsmaßnahmen zu ersetzen. Die Uferstrecken sind plangerecht zu bepflanzen.
- 3.3.7 Im Schattenbereich der neuen Brücke – in etwa 5 m oberhalb und unterhalb des Brückenbauwerkes - ist das Gerinne der Mitternacher Ohe möglichst rau und strukturreich in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt zu sichern. Für die Sicherung des Gerinnes sind anstehende Lesesteine (kein gebrochenes Material) einzubauen. Es ist darauf zu achten, dass die aquatische Durchgängigkeit auch bei Niedrigwasserabfluss gewahrt bleibt (asymmetrisches Niedrigwassergebinne).
- 3.3.8 Bei der geplanten Gewässerverlegung der Mitternacher Ohe sind die Grundsätze des naturnahen Gewässerausbaus zu beachten (siehe hierzu auch A 3.7.2.1):
- Unregelmäßige Linienführung und Ausbildung ständig wechselnder Böschungsneigungen

- Unterschiedliche Sohlbreiten (Einengungen und Aufweitungen des Gewässerbettes) und Gewässerbettiefen zur Schaffung unterschiedlicher Fließgeschwindigkeiten
- Einbringung des vorhandenen Sohlsubstrates, Sicherung des Gerinnes mit unregelmäßigem Steinwurf mit anstehenden Lesesteinen und Schaffung von Hohlräumen und Einbau von Störsteinen und Wurzelstöcken
- Einbau von Sohlgurten zur Stabilisierung der Gewässersohle
- Gruppenweise Bepflanzung der beiden Ufer (mindestens 50 % je Ufer) mit standortgerechten Gehölzen bis zur Mittelwasserlinie in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde

Zur Sicherung der Sohlquerriegel im Zuge des Ausbaus der Mitternacher Ohe sind anstehende Lesesteine (kein gebrochenes Material – Steinkantenlänge ca. 25 bis 60 cm) und vereinzelt eingesetzte Findlinge zu verwenden. Es ist auf eine ausreichende Verkeilung der Steine zu achten.

**Die Gewässerverlegung ist in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und der Fachberatung für Fischerei durchzuführen.** Als Grundlage hierzu dient ein (abgestimmter) Musterausführungsplan oder die (abgestimmte) Ausführungsplanung bzw. die Maßnahmen sind bei einem gemeinsamen Ortstermin festzulegen. Sollte keine Einigung erzielt werden, werden weitere Entscheidungen vorbehalten.

- 3.3.9 Die Lagerung von Überschussmassen im Retentionsraum der Gewässer ist nicht zulässig.
- 3.3.10 Beim Bau des Versickerbeckens darf das Gelände nicht aufgefüllt werden.
- 3.3.11 Die Unterhaltung der Mitternacher Ohe obliegt im Schattenbereich der Brücke dem Straßenbaulastträger. Der Abflussquerschnitt der Brücke ist stets von Ablagerungen und Treibgut freizuhalten. Das anfallende Räumgut ist ordnungsgemäß zu beseitigen.
- 3.3.12 Das Brückenbauwerk RV Nr. 8 ist unverzüglich nach besonderen Hochwasserereignissen auf seinen ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Erforderliche Maßnahmen sind unverzüglich durchzuführen.

### **3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz, Artenschutz**

- 3.4.1 Die Rodungen von Gehölzen und Eingriffe in Hecken usw. werden erlaubt, sie dürfen nur außerhalb des Zeitraums 1. März bis 30. September bzw. nach den Vorgaben des LBP (z. B. 1V, 9V, Fledermäuse, Vögel / 5V Haselmaus) und der saP sowie dieses Beschlusses erfolgen. Außerhalb dieser Zeiten dürfen Gehölze nur entfernt werden, wenn aufgrund naturschutzfachlicher Prüfung sichergestellt ist, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegenstehen. Die Festlegung erfolgt durch die Umweltbaubegleitung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.
- 3.4.2 Die im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlagen 12 bis 12.4) aufgeführten LBP-Maßnahmen sind nach Maßgabe der Maßnahmenblätter und der Beschreibungen im LBP, der saP sowie der ergänzenden Vorgaben dieses Beschlusses umzusetzen.  
Die Vermeidungsmaßnahme 5 V sollte, soweit mit verhältnismäßigem Aufwand möglich, vor der Beseitigung der vorhandenen Gehölzstrukturen umgesetzt werden.

- 3.4.3 Der Vorhabenträger hat eine ökologische Baubegleitung, die auch die Verlegung der Mitternacher Ohe betreut, zu bestellen und der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Unteren Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Freyung-Grafenau rechtzeitig zu benennen. Die ökologische Baubegleitung hat insbesondere auf die Einhaltung der Schutzmaßnahmen sowie die Ausführung der Vermeidungs-, Minimierungs-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu achten und deren Funktionsfähigkeit zu kontrollieren. Sie hat auch sicherzustellen, dass keine Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen nach § 19 BNatSchG eintreten.
- 3.4.4 Die Kompensationsflächen sind hinsichtlich ihres Zweckes für die Dauer des Eingriffs rechtlich zu sichern.
- 3.4.5 Der Vorhabenträger hat den Abschluss der Herstellung der Kompensationsmaßnahmen (ggf. auch Kohärenzsicherungen etc.) und das Erreichen des Entwicklungsziels der Unteren Naturschutzbehörde, der Höheren Naturschutzbehörde und der Planfeststellungsbehörde spätestens fünf Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahme anzuzeigen.
- Zur Kontrolle der fachgerechten Ausführung ist spätestens nach fünf Jahren nach Fertigstellung der Baumaßnahme in Abstimmung mit der Unteren oder Höheren Naturschutzbehörde eine gemeinsame Ortsbegehung durchzuführen, bei der festzustellen ist, in welchem Grad die planfestgesetzten Kompensationsmaßnahmen durchgeführt worden sind und welches Entwicklungsziel erreicht werden kann bzw. erreicht wurde, und das Ergebnis in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten. Das Prüfergebnis ist zu dokumentieren (möglichst mit Lageplan und Fotodokumentation) und der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde sowie der Planfeststellungsbehörde zu übermitteln. Gegebenenfalls sind Folgetermine festzulegen.
- Der Vorhabenträger hat die planfestgestellten Ausgleichsflächen gemäß dem landschaftspflegerischen Begleitplan an das Ökoflächenkataster (ÖFK) beim Bayerischen Landesamt für Umwelt zu melden. Das Anstoßen der Eintragung ins ÖFK oder in das BLOKAT-System soll binnen drei Monaten nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses erfolgen und der Planfeststellungsbehörde sowie der Höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Niederbayern angezeigt werden.
- 3.4.6 Die maßnahmebedingte Ausbreitung und Etablierung invasiver Neophyten durch Verunreinigung von Baufahrzeugen, offenen Boden, fehlende Mahd usw. ist insbesondere bei gesundheitsgefährdenden Arten soweit wie möglich zu verhindern.
- 3.4.7 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiotop, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben, etc.) abgelagert werden.
- Die bauausführenden Firmen sind in geeigneter Weise zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen über Abgrabungen und Auffüllungen zu verpflichten.
- 3.4.8 Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtfelder, Quellhorizonte, Magerstandorte, etc.) zu erfolgen.
- 3.4.9 Bei den Pflanzmaßnahmen ist entsprechend dem Merkblatt „Autochthone Gehölze - Verwendung bei Pflanzmaßnahmen“, soweit sachlich geboten (Ausgleichsflächen) und im Einzelfall verfügbar, autochthones Pflanzgut zu verwenden. Florenverfälschung ist zu vermeiden.

Für Ansaaten ist, soweit nicht in Unterlage 12 bereits festgelegt, Saatgut autochthoner Herkunft zu verwenden. Im Zuge der ökologischen Maßnahme 7 V sollte, soweit mit verhältnismäßigem Aufwand möglich, eine Mähgutübertragung aus angrenzenden Wiesen erfolgen.

- 3.4.10 Die LBP-Maßnahmen sind für die Dauer der Eingriffswirkung zu pflegen und zu unterhalten (§ 10 Abs. 3 BayKompV).

### **3.5 Verkehrslärmschutz**

Der Vorhabenträger hat zugesagt, für die Straßenoberfläche einen lärmmindern- den Belag zu verwenden, der den Anforderungen eines Korrekturwertes  $D_{StrO}$  von minus 2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 entspricht.

### **3.6 Landwirtschaft**

- 3.6.1 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grund- stücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen.

Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten.

- 3.6.2 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bishe- rigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße An- bindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Während der Bauzeit sind notfalls vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

- 3.6.3 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angren- zenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sol- len bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

- 3.6.4 Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

- 3.6.5 Der Ausbau und die Lagerung von Oberboden müssen getrennt nach Ober- und Unterboden erfolgen. Die Zwischenlager dürfen nicht verdichtet werden. Vor ei- ner landwirtschaftlichen Wiedernutzung sind diese Flächen durch Lockerungs- maßnahmen fachgerecht herzurichten und zu stabilisieren. Die Wiederaufbrin- gung sollte bei trockener Witterung und bei möglichst wenigen Arbeitsgängen er- folgen. Auf das Beiblatt Bodenschutz des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut wird hingewiesen.

Bei der Rekultivierung von Straßen ist auf eine vollständige Entfernung des Auf- bruchmaterials incl. Bankette zu achten, insbesondere wenn die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden sollen.

### **3.7 Sonstige Nebenbestimmungen**

- 3.7.1 Denkmalschutz

Baudenkmäler sind durch das Straßenbauvorhaben nicht berührt.

Soweit Bodendenkmäler im Maßnahmenbereich festgestellt werden, gilt Folgen- des: Grundsätzlich sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern durch Vor-

kehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung zu vermeiden oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

Der Vorhabenträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabenbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabenträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen gegebenenfalls in einer Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

### 3.7.2 Fischereiliche Belange

3.7.2.1 Die Verlegung der Mitternacher Ohe ist in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern durchzuführen. Als Grundlage hierzu dient ein (abgestimmter) Musterausführungsplan oder die (abgestimmte) Ausführungsplanung bzw. die Maßnahmen sind bei einem gemeinsamen Ortstermin festzulegen (siehe auch A 3.3.8).

In diesem Zusammenhang ist darauf zu achten, dass

- das Prallufer im Mäander senkrecht aufgebaut und aus sehr großen, unregelmäßig gesetzten Wasserbausteinen (Kantenlänge > 1 m) in Kombination mit Tothzelementen hergestellt wird, etwa auf Höhe der Niedrigwasserlinie durch überkragende Steine o. ä. ein unterspültes Ufer gestaltet wird und die Mindesttiefe im Verlegungsbereich bei Niedrigwasserabfluss 1,2 m beträgt.
- anstelle der bestehenden Sohlrampe eine neue Rampe mit vergleichbarer Funktion hergestellt wird. Sie muss insbesondere die bisherige Mindestwassertiefe bei Niedrigwasserabfluss in Richtung flussaufwärts gewährleisten.
- eine neue Mäanderschleife mit einer Seitenauslenkung von mindestens zwei Gewässerbreiten hergestellt wird. Der entstehende Altarm ist dann zu belassen. Der Vorhabenträger schlägt hierzu in seiner Stellungnahme den Bereich der bestehenden Brücke bzw. an anderer Stelle, soweit Grundstücke freihändig erworben werden können, vor.
- die Mitternacher Ohe im Bereich von der Verlegungsstrecke bis zur bestehenden Brücke nach fischbiologischen Anforderungen erhalten wird. Geeignete

Maßnahmen sind zum Beispiel der Ausbau der Längsverbauung aus Wasserbausteinen, der Einbau von Störelementen, Kiesdotation und durchgehende Bepflanzung der Ufer nahe der Mittelwasserlinie mit standorttypischen Bäumen und Einzelbaumschutz.

3.7.2.2 Vor Trockenlegung von Gewässerabschnitten und bei Gefahr von Fischsterben ist das Gewässer in Abstimmung mit dem Fischereiberechtigten abzufischen. Die Fische sind zu bergen und in geeignete Gewässerabschnitte umzusetzen.

3.7.2.3 Nach Fertigstellung des Vorhabens ist der Planfeststellungsbehörde die Bestätigung über die ausreichende fischökologische Funktionsfähigkeit der hergestellten Gewerke vorzulegen. Diese ist beim Bezirk Niederbayern, Fachberatung für Fischerei, einzuholen.

3.7.3 Wald

Die für die Durchführung des Vorhabens notwendige Rodung wird gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG mit diesem Planfeststellungsbeschluss aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zugelassen.

Die Aufforstungsmaßnahmen und die Neuanlage von Waldmäntel sind mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regen und die vorgesehenen Waldrandunterpflanzungen auch mit den betroffenen Grundstückseigentümern abzustimmen.

## 4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

### 4.1 **Gegenstand / Zweck**

Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers von der Bundesstraße 85 von Abschnitt 2760, Station 0,660 bis Abschnitt 2740, Station 1,100 und des Geländewassers in die nachfolgend aufgeführten Gewässer und das Grundwasser erteilt:

- bei Bau-km 0+300 re, Flnr. 292/21, Gemarkung Eberhardsreuth, über Versickerflächen in das Grundwasser, Überlauf zur Mitternacher Ohe, (Einleitungsstelle E1, bestehend). Sollten sich im Versickerungsbereich Probleme mit Dauervernässungen oder Ausspülungen zeigen, ist eine Entwässerungseinrichtung nachzurüsten, die das Niederschlagswasser schadlos zur Mitternacher Ohe ableitet.
- bei Bau-km 0+450 li und 0+490 li, Flnrn. 240 und 194, Gemarkung Mitternach, über Versickerflächen in das Grundwasser (Einleitungsstellen E2 und E3). Sollte die anfallende Niederschlagswassermenge nicht mehr versickern können, fließt sie breitflächig der Mitternacher Ohe zu. Dafür ist die gegebene Vorreinigung ausreichend. Es obliegt dem Vorhabenträger, eine funktionale Ableitung des überschüssigen Niederschlagswassers zur Mitternacher Ohe sicherzustellen.
- bei Bau-km 0+130 re, Flnr. 292, Gemarkung Mitternach, über Versickerflächen in das Grundwasser und zur Großen Ohe (Einleitungsstelle E4, beste-

hend). Sollten sich künftig Vernässungen oder Ausspülungen im Hang zeigen, ist eine direkte Zuleitung zur Großen Ohe anzustreben.

#### 4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen mit den ggf. vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

#### 4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

##### 4.3.1 Rechtsvorschriften

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

##### 4.3.2 Einleitungsmengen

Folgende Einleitungsmengen dürfen (bei Niedergehen des Bemessungsregens) nicht überschritten werden:

Einleitungsstelle	Baukilometer	Einleitungsmenge l/s
E 1	0+300 re (südöstl. KV)	98
E 2 + E 3	0+450 li und 0+490 li	116
E 4	0+130 re (westl. KV)	24

##### 4.3.3 Betrieb und Unterhaltung

Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig, zusätzlich auch nach größeren Regenereignissen, durch ausgebildetes Personal auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Einleitungsstellen in die Große Ohe und die Mitternacher Ohe sind im Umgriff der Einleitungen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt naturnah zu sichern. Dem Straßenbaulastträger obliegt derzeit die Unterhaltung der Gewässer insoweit, als es durch die Wasserbenutzungsanlagen bedingt ist; im Übrigen richtet sich die Unterhaltung der Gewässer nach dem jeweilig geltenden Wasserrecht.

Es ist darauf zu achten, dass die Versickerflächen nicht durch Sedimentablagerungen verfüllt werden.

Niederschlagswasser ist von jeder vermeidbaren Verschmutzung frei zu halten. In die Entwässerungseinrichtungen darf nur Oberflächen- bzw. Niederschlagswasser eingeleitet werden, das eine nicht über dem üblichen Maß liegende Verschmutzung aufweist und nicht behandlungsbedürftig ist oder ausreichend vorgereinigt worden ist.

Auf den Erhalt der biologischen Gewässerdurchgängigkeit ist zu achten. Der Uferbereich und die Gewässersohle dürfen nicht ausgepflastert werden.

Straßenbegleitende Entwässerungsmulden sind weitgehend mit einer bewachsenen Oberbodenzone zu versehen.



#### 4.3.4 Anzeigepflichten

Änderungen der Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen, etc., verunreinigtes Wasser über die Straßenentwässerungsanlagen in die Vorflut gelangt, sind die Fischereiberechtigten unverzüglich zu verständigen.

#### 4.3.5 Ausführungsplanung, Baudurchführung

Dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf sind die maßgeblichen planfestgestellten Pläne zu übermitteln. Nachweise über die Ausgestaltung der Sickerflächen und hydraulische Bemessungen sind im Zuge der Ausführungsplanung vor Baubeginn mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind dem Wasserwirtschaftsamt Bestandspläne zu übermitteln.

### 5. **Straßenrechtliche Verfügungen**

Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung, also der Zeitpunkt der Sperrung und der Zeitpunkt der Ingebrauchnahme, ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

### 6. **Entscheidungen über Einwendungen**

#### 6.1 **Anordnungen / Zusagen / Vereinbarungen**

6.1.1 Der Vorhabenträger hat zugesagt, Einwender Nr. 8000 bei der Bauausführung der Gewässerverlegung zu beteiligen. Eine Ortseinsicht mit den Beteiligten ist von Seiten des Vorhabenträgers geplant, bei dem auch Maßnahmen zum Schutz des Fischbestandes und die Verlegung der Sohlschwellen festgelegt werden.

6.1.2 Der Vorhabenträger hat hinsichtlich der Schmutzwasserleitung des Marktes Schönberg zugesagt, sämtliche Maßnahmen in Abstimmung mit dem Markt vorzunehmen.

- 6.1.3 Der Vorhabenträger hat hinsichtlich der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (breite Schutzstreifen entlang der Mitternacher Ohe, damit ggf. Uferbefestigungen zurückgenommen oder Uferkanten abgesenkt werden können) zugesagt, sich zu bemühen, zusätzliche Uferrandstreifen entlang der Mitternacher Ohe zu erwerben.

## 6.2 **Zurückweisungen**

Die übrigen im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und / oder Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

## 7. **Kostenentscheidung**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.

## **B Sachverhalt**

### **1. Beschreibung des Vorhabens**

Die Bundesstraße 85 beginnt an der B 12 in Passau. Sie verläuft nach Norden Richtung Schönberg und weiter durch den Bayerischen Wald über Regen und Cham nach Amberg, Bayreuth, Kronach und Thüringen. Als regionale Entwicklungsachse verknüpft sie über die Bundesstraße 12 und die Bundesautobahn A 3 mit dem weiterführenden Bundesfernstraßennetz in Richtung Südbayern und Österreich. In den vergangenen Jahren wurden in Niederbayern verschiedene Baumaßnahmen im Zuge der B 85 umgesetzt, zuletzt die Ortsumgehung Neukirchen vorm Wald. Im Bereich der Landkreise Freyung - Grafenau und Passau ist die B 85 auf großen Strecken bereits ausgebaut. Ortsdurchfahrten in Niederbayern bestehen nur noch bei Gumpenreit und Eberhardsreuth.

Der Vorhabenträger will die Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität am Knotenpunkt B 85 / B 533 und auf dem Abschnitt der B 85 nördlich Eberhardsreuth wegen der vorhandenen unsteten Linienführung und der ungenügenden Sichtverhältnisse erhöhen. Außerdem hat sich im Rahmen einer Brückenprüfung ergeben, dass die Ohebrücke in absehbarer Zeit saniert oder erneuert werden muss.

Das Bauvorhaben beginnt nördlich von Eberhardsreuth und verläuft westlich der bestehenden Bundesstraße, für die im Jahr 2035 im vorgesehenen Ausbauabschnitt etwa 6.105 Fahrzeuge pro Tag durchschnittliche Verkehrsmenge prognostiziert wird. Mit dem Ausbau wird die Kurve vor der bestehenden Brücke über die Mitternacher Ohe im Radius erweitert. Die Planung endet nach einer Ausbaulänge von ca. 750 m etwa 350 m östlich des Ortsteiles Mitternach. Im Zuge des Bauvorhabens wird die bestehende Einmündung der B 533 in die B 85 bei Baukm 0+591 in einen Kreisverkehrsplatz umgebaut, ein Brückenbauwerk mit einer Spannweite von etwa 96 m über die Mitternacher Ohe westlich der bestehenden Brücke errichtet, die Mitternacher Ohe straßenbaubedingt auf einem Bereich von etwa 55 m (künftige Länge) verlegt und das gemeindliche Straßennetz wird an die neue Lage der B 85 angepasst. Die mit dem Ausbau verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch landschaftspflegerische Maßnahmen ausgeglichen. Außerdem sind Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen vorgesehen. Teile der bestehenden Bundesstraße werden entsiegelt, die bestehende Ohebrücke wird rückgebaut und die Oberflächenentwässerung wird den neuen Verhältnissen angepasst.

### **2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

Mit Schreiben vom 19.01.2016 beantragte das Staatliche Bauamt Passau, für den Ausbau der B 85 nördlich Eberhardsreuth und die Erneuerung der Ohebrücke das Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG durchzuführen.

Die Regierung von Niederbayern leitete die Anhörung mit Schreiben vom 27.01.2016 ein.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 05.02.2016 bis 04.03.2016 beim Markt Schönberg nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan beim Markt Schönberg oder der Regierung von Niederbayern bis spätestens 19.03.2016 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Vereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Markt Schönberg
- Landratsamt Freyung-Grafenau
- Bezirk Niederbayern, Hauptverwaltung und Fachberatung für Fischerei
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut, Abteilung Landwirtschaft
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut, Abteilung Forsten
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Niederbayern
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Freyung
- Bayerischer Bauernverband
- Deutsche Telekom GmbH
- Regionalbus Ostbayern GmbH
- Busunternehmen Alois Pfeffer
- Fischereiberechtigter
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Landesverband der dt. Gebirgs- und Wandervereine
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabenträger anschließend.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 20.07.2017 im Sitzungssaal des Rathauses Schönberg, Marktplatz 16, 94513 Schönberg erörtert. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange, Verbände sowie die Einwender wurden hiervon benachrichtigt, wobei die Erwiderung des Vorhabenträgers zu den Einwendungen/Stellungnahmen beigefügt war; im Übrigen erfolgte ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

Einwendungen und Stellungnahmen sowie Überlegungen zur künftigen Verkehrssicherheit der höhengleichen Einmündung B 533 / B 85, zu einer verbesserten Abwicklung der Verkehrsströme der Bundesstraßen, zur Streckencharakteristik in den anschließenden Bereichen des Knotenpunktes und zur Anbindung des Eberhardsreuther Weges an das Bundesfernstraßennetz haben den Vorhaben-

träger dazu veranlasst, die Planung des Knotenpunktes durch Umbau der höhengleichen Einmündung in einen Kreisverkehrsplatz zu ändern. Die Planänderung und die damit verbundenen Anpassungen wurden in Form von Deckblättern vom 31.10.2019 in das Verfahren eingebracht.

Im Zuge dieser Planänderung werden im Wesentlichen die Trassierung der B 85 an die geänderte Situation angepasst und der Eberhardsreuther Weg an den Kreisverkehrsplatz angeschlossen, so dass die Verbindung des Eberhardsreuther Weges unter der Brücke über die Mitternacher Ohe zur B 533 und der Parkplatz (RV Nr. 10) entfallen. Des Weiteren wird der östlich der Plantrasse verlaufende Gehweg (RV Nr. 22) bis zum Kreisverkehrsplatz verlängert, die Brücke über die Mitternacher Ohe als Vierfeld-Bauwerk ausgeführt und die landschaftspflegerische Begleitplanung entsprechend den techn. Änderungen aktualisiert.

Die Planänderungen wurden den Betroffenen mit Schreiben vom 05.11.2019, mit der Möglichkeit zu den Planänderungen bis zum 22.11.2019 Stellung zu nehmen bzw. Einwände zu erheben, bekannt gegeben. Auf eine Erörterung der Stellungnahmen und Einwendungen zu den Planänderungen konnte nach § 17a FStrG verzichtet werden.

## **C Entscheidungsgründe**

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

### **1. Verfahrensrechtliche Bewertung**

#### **1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)**

Die Regierung von Niederbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Dies erfasst auch die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz. Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis zusammen mit diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden.

#### **1.2 Umweltverträglichkeitsprüfung**

(UVPG in der bis 16.05.2017 geltenden Fassung)

Für das plangegegenständliche Bauvorhaben war nach § 3 c Satz 1 und 3 UVPG i. V. m. Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung hat ergeben, dass voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen eintreten können, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand deshalb nicht.

Die Information der Öffentlichkeit erfolgt durch die öffentliche Auslegung im Planfeststellungsverfahren.

Die entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind im Erläuterungsbericht und der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlagen 1 und 12 des festgestellten Plangeheftes) umfassend dargestellt und in der Abwägungsentscheidung berücksichtigt (C 2). Es ist festzustellen, dass die Auswirkungen des Vorhabens, soweit nicht durch Schutzmaßnahmen vermeidbar, nach Maßgabe der Fachgesetze ausgleich- bzw. kompensierbar sind. Dem Vorhaben stehen also insoweit keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen.

## **2. Materiell-rechtliche Würdigung**

### **2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)**

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

### **2.2 Abschnittsbildung**

Der Ausbau der Bundesstraße 85 ist in mehrere Streckenabschnitte unterteilt, damit die Maßnahmen überschaubar bleiben, wobei jeder Abschnitt selbst verkehrswirksam ist. Ziel des Ausbaus der B 85 ist die Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Verkehrsqualität sowie unzumutbare Belästigungen der Bevölkerung in den Ortschaften zu bewältigen. In der hier beantragten Planfeststellung hat die schlechte Bausubstanz der Ohebrücke den Vorhabenträger dazu bewogen, sich mit dem Ausbau nördlich Eberhardsreuth, der Umplanung des Knotenpunktes B 533 / B 85 und der Erneuerung der Ohebrücke auseinanderzusetzen. Außerdem ist der Planfeststellungsabschnitt Teil eines Konzeptes zur Unfallbekämpfung, weil der Bereich nördlich Eberhardsreuth regelmäßig als Unfallhäufung auffällig ist. Der hier beantragte Planfeststellungsabschnitt hat keine Auswirkungen auf Maßnahmen des Bedarfsplanes für Bundesfernstraßen im Zuge der B 85.

### **2.3 Planrechtfertigung, Planungsziel**

Die Bundesfernstraßen bilden ein zusammenhängendes Verkehrsnetz und haben einem weiträumigen Verkehr zu dienen (§ 1 FStrG). Nach § 3 FStrG sind sie in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern.

Die Bundesstraße 85 ist eine verkehrswichtige Fernstraßenverbindung im östlichen Raum Bayerns und eine regionale Entwicklungsachse für Niederbayern (Passau - Tittling - Regen - Viechtach). Im Bereich der Planfeststellung genügt die B 85 aufgrund der unzureichenden Linienführung und Sichtverhältnisse nicht mehr den Anforderungen an die Funktion einer Bundesstraße. Außerdem muss die Ohebrücke aufgrund ihres schlechten Bauzustandes dringend in absehbarer Zeit saniert oder erneuert werden.

Laut Unfallstatistik, die in 3-Jahres-Zeiträumen erhoben wird, lagen in den Betrachtungszeiträumen 2000 bis 2011 für den Bereich der B 85 nördlich Eberhardsreuth jeweils Unfallhäufungsstrecken vor. Auffällig waren unter anderem die Fahrunfälle, bei denen Fahrzeuge von der Fahrbahn abkamen und relativ viele Motorradunfälle. Für den Betrachtungszeitraum 2012 bis 2014 lag keine sogenannte Unfallhäufungsstrecke für den Bereich der B 85 vor, aber es ereigneten sich laut Unfallkarte Abbiege-, Einbiegen- und Kreuzen-Unfälle sowie Fahrunfälle. Dies trifft im Wesentlichen auch für den Zeitraum von 2015 bis 2017 zu. Auffällig sind hier mehrere Einbiegen-/Kreuzen-Unfälle im Kreuzungsbereich B 85 / B 533. Der Zeitraum 2018 bis Mai 2019 ist hinsichtlich Unfälle, bis auf einen Abbiegeunfall, eher unauffällig. Die beteiligten Fachstellen sehen unter anderem im Ausbau der Bundesstraße 85 (Linienführung und Sichtverbesserung) die geeignete Methode zur Unfallbekämpfung. Hinsichtlich Unfälle wird auch auf den Er-

läuterungsbericht (Unterlage 1) Bezug genommen, in dem der Vorhabenträger die Unfälle zum Teil genauer analysiert hat.

Bei den durchgeführten Verkehrszählungen an der für den Bauabschnitt maßgebenden Zählstelle 71469110 wurden in den Jahren zwischen 1990 bis 2010 durchschnittlich tägliche Verkehrsstärken (DTV) von etwa 6.000 Fahrzeugen pro 24 Stunden registriert. Die Schwerverkehrsbelastung lag zwischen 400 bis 500 Fahrzeugen pro 24 Stunden. Die höchste Verkehrsbelastung wurde mit 6.531 Kfz/24h im Jahr 1993 nach der Grenzöffnung nach Tschechien ermittelt. Die DTV für das Jahr 2015 liegt bei 5.462 Kfz/24h, davon 377 des Schwerverkehrs. Aus diesen Daten wird eine durchschnittlich tägliche Verkehrsstärke von 6.105 Kraftfahrzeugen pro 24 Stunden als Verkehrsprognose angenommen. Auch wenn die Verkehrsbelastung unter dem bayerischen Durchschnitt von Bundesstraßen liegt, ist ein Ausbau der B 85 dringend geboten. Zum einen ist der bauliche Zustand der Brücke technisch als Sanierungsfall beurteilt, so dass ohne Erneuerung sie für den Verkehr mittelfristig ganz oder teilweise zu sperren wäre. Zum anderen sind Unfälle im derzeitigen Zustand der Strecke regelmäßig und mit hoher Schwere Grund für die Planung. Er ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig, um den derzeitigen und den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1 des festgestellten Planordners). Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen die Auswirkungen auf die privaten Belange und die sonstigen Auswirkungen. Ein Verzicht auf das Vorhaben ("Null-Variante") wäre nicht vertretbar. Darauf wird auch näher im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange eingegangen.

Eine andere Planungsentscheidung, wie im Schreiben vom **Bund Naturschutz in Bayern e.V.** vom 11.03.2016 gefordert, ist aus oben genannten Gründen nicht vertretbar. Die sogenannte Nullvariante wird ausgeschieden, weil mit ihr die unzureichenden Verhältnisse nicht beseitigt würden. Beim Verzicht auf den Ausbau würde das Planungsziel der Verbesserung der Verkehrsqualität und der Verkehrssicherheit in diesem Bereich nicht erreicht werden. Das Planungsgebiet ist regelmäßig als Unfallschwerpunkt aufgetreten. Die beteiligten Fachstellen haben sich deshalb mit der Unfallsituation auf diesem Straßenabschnitt intensiv beschäftigt. Dabei wurde unter anderem auch der Bereich nördlich Eberhardsreuth - wie vom Bund Naturschutz vorgeschlagen - verstärkt kontrolliert und verkehrsrechtliche Maßnahmen umgesetzt. Nachdem damit keine ausreichend nachhaltige Verbesserung der Unfallsituation eingetreten ist, wurde entschieden, diesen Straßenabschnitt auszubauen. Auch wenn die aktuelle Unfallsituation laut Statistik nicht als Unfallhäufungslinien erkannt wurden, kann auf die Maßnahme nicht verzichtet werden, weil sich Unfälle ereignen und die vorhandene unstete Linienführung (mit neunzig Grad Kurve) nachvollziehbar einen Faktor für Unfallrisiken darstellt, so dass davon auszugehen ist, dass dieser Bereich unfallträchtig bleibt, wenn das Bauvorhaben nicht umgesetzt würde.

Falls der Streckenabschnitt nicht ausgebaut würde, müsste zudem binnen weniger Jahre die Brücke über die Ohe saniert werden. Jedoch:

Das vorhandene technische Verbreiterungssystem des Brückenbauwerkes müsste geändert werden, die vorhandene Tragfähigkeit könnte nicht auf die gesamte Brückenbreite nach derzeit gültigem Standard erhöht werden und das Gründungsrisiko bliebe bestehen. Außerdem wäre eine Sanierung unter Verkehr nicht möglich und eine Vollsperrung der Bundesstraße 85 über die gesamte Bauzeit nicht vertretbar, so dass eine Umfahrung mittels Behelfsbrücke hergestellt werden müsste. Diese Umfahrung wäre westlich der bestehenden Ohebrücke trassiert und würde den Naturraum ähnlich wie die Plantrasse beeinträchtigen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass eine alleinige Sanierung des vorhandenen Bauwerkes aus technischer Sicht, aus wirtschaftlichen und naturschutzfachlichen



Gründen keine alle Belange berücksichtigende vernünftige Lösung darstellen würde. Möglichkeiten einer anderen, die Natur schonenderen Gestaltung der Straße werden unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen Belange nicht gesehen. Die beim Bau verursachten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen minimiert und verbleibende Beeinträchtigungen durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleiben wird.

Der Ausbau nördlich Eberhardsreuth mit Neubau der Ohebrücke wirkt sich nicht auf Maßnahmen des aktuellen Bedarfsplanes für Bundesfernstraßen aus. Eine Ortsumfahrung von Eberhardsreuth bleibt weiterhin möglich, ist aber nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

## 2.4 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

### 2.4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Entwicklungsachsen erreichen. Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) ist die Verkehrsinfrastruktur in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen. Die im Landesentwicklungsprogramm genannten Grundsätze hinsichtlich Natur und Landschaft werden soweit möglich berücksichtigt.

Das Vorhaben steht im Einklang mit den Entwicklungszielen.

Gemäß dem Ziel B X 3.1 des Regionalplans Donau-Wald soll die Anbindung der Region an das nationale und internationale Straßennetz verbessert werden. Dazu sollen die Fernstraßen, insbesondere im Verlauf der überregionalen Entwicklungsachsen ... sowie der regionalen Entwicklungsachse Passau – Tittling - Regen (B 85) weiter ausgebaut werden. Des Weiteren sollen regional bedeutsame Straßenzüge zu leistungsfähigen Verbindungen zwischen dem Netz der Fernstraßen und der zentralen Orte, insbesondere im Verlauf der regionalen Entwicklungsachsen, ausgebaut werden. Das Bauvorhaben entspricht dieser Zielsetzung.

Unter B I 2.1.1 war zum Zeitpunkt der Antragstellung das Ziel formuliert, dass in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten die Eigenart des Landschaftsbildes und charakteristische Landschaftselemente erhalten werden sollen. Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete wurden unter B I 2.1.2 Teile der Flussauen und, soweit vorhanden, der Hangleiten der Donau, der Kleinen und Großen Laber, ...und ihrer Quellbäche Große Ohe, Mitternacher Ohe und Wolfsteiner Ohe sowie der Erlau ... festgelegt. Straßenbaubedingt wird die Mitternacher Ohe zwar auf einer Länge von 55 m verlegt (neu angelegt), ein Widerspruch -wie in der Stellungnahme der **Unteren Naturschutzbehörde** (Schreiben vom 31.03.2016) beschrieben- zu den Zielen der Raumordnung mit Auswirkungen auf die Planungsentscheidung kann aber hieraus nicht hergeleitet werden. Zum einen wird das Gewässer nur auf einem relativ kurzen Abschnitt verlegt und zum anderen wird die Eigenart der Mitternacher Ohe als mäandrierendes Mittelgebirgsgewässer nicht verändert. Inzwischen ist das Ziel als Grundsatz formuliert und das Gebiet nicht mehr als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen. Das Sachgebiet Raumordnung, Landes- und Regionalplanung wurde hierzu beteiligt.

## 2.4.2 Planungsvarianten

### 2.4.2.1 Beschreibung und Vergleich

#### Trassierung in Lage und Höhe

Da die Funktion einer Bundesstraße und die Erfüllung der Straßenbaulast zu berücksichtigenden sind, ist ein Verzicht auf die Baumaßnahme (sog. Nullvariante) nicht vertretbar. Ohne Ausbau könnte das Planungsziel, die vorhandene und künftige Verkehrsbelastung sicher zu bewältigen und die Verkehrsqualität zu verbessern, nicht erreicht werden. Die unstete Linienführung und die Unfallrisiken könnten nicht nennenswert verringert werden. Die Möglichkeiten, die bestehende Bundesstraße durch verkehrslenkende Maßnahmen zu verbessern, sind ausgeschöpft. Hinzu kommt, dass die Beibehaltung der Linienführung zur Folge hätte, dass das bestehende Brückenbauwerk saniert werden müsste. Dies wäre aber nicht zielführend, weil die Tragfähigkeit nicht nach derzeit gültigem Standard auf die gesamte Brückenbreite erhöht werden könnte, das vorhandene Verbreiterungssystem geändert und eine Behelfsbrücke westlich der bestehenden Brücke als Umleitungsmöglichkeit hergestellt werden müsste (s. auch oben unter C 2.3).

Das Planungsziel, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu verbessern, würde mit einer Variante (West), die weiter westlich vom Bestand und der Plantrasse verlaufen würde, besser als mit der Plantrasse erfüllt, weil größere Radien gewählt werden könnten und die Radienabfolge besser aufeinander abgestimmt werden könnte. Dazu müsste aber die Baustrecke verlängert werden und erheblich mehr Fläche würde verbraucht. Auch der technische Aufwand wäre größer, da bewegteres Gelände überwunden werden müsste. Insoweit wären bei einer weiter abgerückten Variante auch größere Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser und Boden sowie der Land- und Forstwirtschaft zu erwarten. Außerdem hätte eine weiter westlich verlaufende Variante Nachteile hinsichtlich Durchschneidung des Überschwemmungsgebietes der Mitternacher Ohe sowie hinsichtlich Natur und Landschaftsschutz, weil das Natura 2000-Gebiet DE 7246-371-10 „Ilz-Talsystem“ und das Landschaftsschutzgebiet LSG-00124.01 „Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Mitternacher Ohe von Gmünd bis Eberhardsreuth, Landkreis Grafenau“ durchschnitten würden. Oben genannte mögliche Beeinträchtigungen können umso weiter minimiert werden, je näher die Straße am Bestand verläuft.

Dem kommt der Vorhabenträger bei der Plantrasse durch entsprechende Wahl der Entwurfs Elemente nach. So werden unter anderem der relativ kleine Bogen am Bauanfang belassen, der anschließende Bogen mit einem Radius von 200 m gewählt und gleichsinnig gekrümmte - mit einer Geraden verbundene - Bögen eingesetzt. Dies ist unter anderem deshalb möglich, weil eine Geschwindigkeitsbeschränkung ab dem Ortsende von Eberhardsreuth bis zum Kreisverkehrsplatz erwogen wird. Je weiter die Plantrasse in Richtung bestehende Bundesstraße verschoben wird, desto mehr Nachteile der Bestandstrasse insbesondere hinsichtlich unsteter Linienführung müssen in Kauf genommen werden, wobei nach Angaben des Vorhabenträgers mit der Plantrasse die straßenbaulichen und verkehrstechnischen Belange nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden. Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie weiterer Schutzgüter wie Boden, Wasser sowie Land- und Forstwirtschaft werden bei „geringem Flächenverbrauch“ mit hohem Gewicht berücksichtigt. Auch aus wirtschaftlicher Sicht ist der beantragte, bestandsorientierte Ausbau eine günstige Lösung.

Bei einer Variante (Ost), die im Bereich des Beginns der Planfeststellung östlich vom Bestand trassiert wäre, würde die Baustrecke in südliche Richtung verlängert und der Bogenradius am Bauanfang vergrößert werden. Damit würde der relativ enge Bogen am Bauanfang beseitigt und eine Verlegung der Mitternacher Ohe könnte wohl vermieden werden. Diese Variante wurde aber vom Vorhabenträger, u. a. wegen der vorhandenen topografischen Verhältnisse und weil ein Waldgebiet (Herrenholz) durchschnitten werden müsste, nicht weiterverfolgt. Der Argumentation des Vorhabenträgers wird von Seiten der Regierung gefolgt.

#### Knotenpunkt B 85 / B 533

Der Knotenpunkt B 85 / B 533 war laut Planung vom 19.01.2016 - wie bisher - als Einmündung mit Linksabbiegespur geplant. Durch die Lage im Außenbogen konnten die erforderlichen Sichtweiten eingehalten werden. Zusätzlich waren jeweils parallel zur B 85 verlaufende Ausfädelungs- und Einfädelstreifen geplant. Diese Lösung würde den Richtlinien für die Anlage von Straßen entsprechen und hätte Vorteile hinsichtlich flächensparender Umgang mit Grund und Boden, Wirtschaftlichkeit und Naturschutz.

Sie hätte aber u. a. Nachteile hinsichtlich Erschließung des Eberhardsreuther Weges, der der Erschließung der Kläranlage und von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken dient, weil die bislang direkte Anbindung der Gemeindeverbindungsstraße aufgrund der eingeschränkten Sichtverhältnisse und aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht mehr realisiert werden könnte. Für Fahrzeuge höher als zwei Meter würde dann ein Mehrweg von bis zu 2,9 km über parallel zur B 85 verlaufende Wege (Gemeindeverbindungsstraße und öffentlicher Feld- und Waldweg) mit Kreuzung der B 85 im Zuge der FRG 47 entstehen. Zusätzlich müsste die Problematik, Gewichtsbeschränkung der GVS auf 3,5 t und Ausbau des öffentlichen Feld- und Waldweges gelöst werden. Um die Umwege für Fahrzeuge mit „größeren Abmessungen“ zu verkürzen sollte deshalb ein bestehender Durchlass unter der B 85 östlich von Mitternach vergrößert werden. Da aber wegen der bestehenden Höhenlage der B 85 und der vorhandenen Steigung des Weges zur Unterführung von 16 % nur eine Erhöhung der lichten Höhe um 0,5 m auf 3,0 m erreicht worden wäre und das Bauwerk mit einer sogenannten Zustandsnote von 1,8 noch nicht erneuert werden muss, wurde dieser Lösungsansatz nicht weiterverfolgt. Auch bei alternativen Standorten oder gar einem zusätzlichen Bauwerk hätte man aufgrund der Hanglage der B 85 die notwendigen Abmessungen mit verhältnismäßigen Mitteln nicht erreichen können. Alternativ wurde untersucht, die Durchfahrthöhe bei der Ohebrücke (2,0 m) für den öffentliche Feld- und Waldweg (RV Nr. 11) zu erhöhen. Dem konnte aber nach Angaben des Vorhabenträgers, aufgrund der Höhenlage der B 85 und des anstehenden Grundwassers, nicht nachgekommen werden. Künftig hätte also die Anbindung des Eberhardsreuther Weges über oben genannten Umweg und von Süden wie bisher über den Hofweg, der durch ein Brückenbauwerk auf 6 t gewichtsbeschränkt ist, erfolgen müssen.

Aufgrund von Überlegungen hinsichtlich Verkehrssicherheit und Abwicklung der Verkehrsströme der zusammentreffenden Bundesstraßen sowie wegen der oben aufgezeigten Problematik zur Anbindung des Eberhardsreuther Weges, hat sich der Vorhabenträger im Laufe des Verfahrens dazu entschlossen, den Knotenpunkt der Bundesstraßen 85 und 533 als Kreisverkehrsplatz zu gestalten (Deckblätter vom 31.10.2019). Zwar ist die Unterbrechung der dem weiträumigen Verkehr dienenden Bundesstraße 85 durch einen Kreisverkehrsplatz als Nachteil zu werten, doch sieht der Vorhabenträger bei der Wahl dieser Knotenpunktsform die Möglichkeit, Unfallrisiken beim Ein- und Abbiegen im Kreuzungsbereich zu minimieren und in unmittelbarer Nähe der Ortslage die B 533 vorteilhafter mit der

B 85 zu verknüpfen. Ein weiterer Vorteil, den der Vorhabenträger positiv hinsichtlich Verkehrssicherheit wertet ist, dass der Verkehrsteilnehmer auf der B 85 mit dem Kreisverkehrsplatz auf die jeweils anschließenden unterschiedlichen Streckencharakteristiken der B 85 „hingewiesen“ wird. Ansonsten ist der Kreisverkehrsplatz wie die o. g. höhengleiche Einmündung eine flächensparende, wirtschaftliche und umweltschonende Lösung und zudem wird der Eberhardsreuther Weg vernünftig angeschlossen. Der vom Vorhabenträger gewählten Planlösung wird von Seiten der Planfeststellungsbehörde gefolgt.

Von der Errichtung einer Lichtsignalanlage, deren Einsatz nach den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen zu prüfen ist, falls eine höhengleiche Einmündung oder Kreuzung (Eberhardsreuther Weg) gewählt wird, sieht der Vorhabenträger ab, weil der Bau einer Lichtsignalanlage nicht der Streckencharakteristik der Bundesstraßen entsprechen würde. Der Verkehr wird nämlich weder bei benachbarten Knotenpunkten der B 85 noch der B 533 mittels Lichtsignalanlagen geregelt.

Technisch wäre auch eine höhenfreie Verknüpfung (Brückenbauwerke) möglich. Aus verkehrlicher Sicht hätte eine höhenfreie Verknüpfung der Bundesstraßen B 533 und B 85 grundsätzlich Vorteile. Von dieser Lösung sieht der Vorhabenträger aber in Anbetracht der höheren Kosten, des höheren Flächenverbrauchs sowie der Eingriffe in Überschwemmungsgebiete und in den sensiblen Naturraum ab. Dieser zulässigen Planüberlegung folgt die Regierung von Niederbayern.

#### 2.4.2.2 Gesamtbewertung unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes

Unter Berücksichtigung der mit dem Bauvorhaben angestrebten Ziele, nämlich in diesem Bereich der B 85 gemäß den anerkannten Regeln der Technik eine Verbesserung von Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität zu erreichen, wird nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der untersuchten Varianten der Planlösung eindeutig der Vorzug gegeben. Sie ist die insgesamt ausgewogenste Lösung, weil sie die verkehrlichen Anforderungen erfüllt, dem Gebot der Wirtschaftlichkeit sowie eines sparsamen Umganges mit Grund und Boden gerecht wird, die Interessen der Landwirtschaft berücksichtigt, die Erfordernisse des Immissionsschutzes beachtet und die Umweltbelange nicht unvertretbar beeinträchtigt.

#### 2.4.3 Ausbaustandard

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entsprechen einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientieren sich hierbei an verschiedenen Richtlinien für die Anlage von Straßen. Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen. Die festgestellte Planung für den Ausbau der Bundesstraße 85 mit Umbau der Einmündung B 533/B 85 in einen Kreisverkehrsplatz und Erneuerung der Ohebrücke entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

○ Querschnitt:

Aufgrund der prognostizierten Verkehrsbelastung der Bundesstraße (6.105 KFZ/24h) wurde entsprechend der RAL Ausgabe 2012 der Regelquerschnitt RQ 11 nach Entwurfsklasse 3 auch unter Berücksichtigung der anschließenden Straßenabschnitte vernünftig gewählt. Die Breite der bituminös befestigten Fläche beträgt 8 m. Ein allgemein schmalerer Querschnitt nach Entwurfsklasse 4 kommt u. a. wegen der zu erwartenden Verkehrsbelastung nicht in Frage. Der Fahrbahnaufbau erfolgt nach den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen Ausgabe 2012. Die Regelböschungsneigung beträgt 1 : 1,5. In verschiedenen Bereichen wurde eine flachere Böschungsneigung von 1 : 2 gewählt, um spätere Erdrutsche zu vermeiden. Im Ergebnis ist ein wirtschaftlicher und flächensparender Querschnitt gewählt.

○ Trassierung:

Am Bauanfang wird, unter Abweichung von der RAL 2012, der enge Bogen belassen, der anschließende Bogen ist mit einem Radius von 200 m gewählt und weiterführend werden bis zum Kreisverkehrsplatz gleichsinnig gekrümmte - mit einer Geraden verbundene - Bögen eingesetzt. Die topografisch bedingte Straßenführung wurde im Hinblick auf die Nachteile anderer Varianten gewählt und soll durch eine Geschwindigkeitsbeschränkung (wie auch bisher) der Straßenverkehrsbehörde abgesichert werden. Die Trassierung erfolgt hier deshalb bestandsnah, weil einem hohen Flächenverbrauch und Beeinträchtigungen des Überschwemmungsgebietes, des Natura 2000-Gebietes DE 7246-371-10 „Ilz-Talsystem“ und des Landschaftsschutzgebietes LSG-00124.01 entgegengewirkt werden soll. Die Wahl der Entwurfs Elemente für den Ausbau ist insoweit nachvollziehbar. Vom Kreisverkehr in Richtung Regen liegt die Trasse der B 85 nahezu auf Bestand.

○ Gradienten:

Die maximale Steigung der B 85 mit 4,936 Prozent und die minimale Steigung mit 1,608 Prozent liegen im Bereich der empfohlenen Längsneigungen, so dass der Höhenplan den Anforderungen einer Bundesstraße gerecht wird.

○ Ingenieurbauwerke:

Die Brücke über die Mitternacher Ohe bei Bau-km 0+358 wird als Vierfeldbauwerk mit einer Gesamtstützweite von 96 m (23 m + 25 m + 25 m + 23 m) ausgebildet. Der Abstand über Gelände beträgt mindestens zwei Meter und der Kreuzungswinkel bei den Widerlagern beträgt 100 gon. Die Abmessungen berücksichtigen die ökologischen Interessen und das vorhandene Überschwemmungsgebiet. Der Hochwasserabfluss der Mitternacher Ohe und die damit verbundene Hochwassersituation für Ober- Unter- und Anlieger werden durch das Brückenbauwerk positiv beeinflusst. Das bestehende Brückenbauwerk wird beseitigt.

○ Knotenpunkt B 85 / B 533 / Eberhardsreuther Weg:

Der Planung des Knotenpunktes als Kreisverkehrsplatz liegen die Richtlinien für die Anlage von Landstraßen zugrunde. Der Durchmesser des Kreisverkehrsplatzes beträgt 40 m und die befestigte Fahrbahnbreite 7,5 m (RAL-2012 6.4.12).

#### 2.4.4 Verkehrslärmschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Bau- oder Betriebslärm oder durch Verkehrsgeräusche ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei der Trassierung wurde darauf geachtet, dass keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG). Die Trasse rückt sogar von vorhandener Bebauung im unmittelbaren Nahbereich ab.

Baustellenbedingte Immissionen, die die Anordnung von besonderen Schutzvorkehrungen verlangen, sind nicht zu erwarten.

Der Schutz der Anlieger erfolgt beim Straßenbau nach einem vorgegebenen gestuften System.

##### 2.4.4.1 § 50 BImSchG - Optimierungsgebot

Zunächst ist das Optimierungsgebot des § 50 BImSchG zu beachten. Nach dem dort normierten Trennungsgrundsatz ist bereits bei der Planung darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV. Einen generellen Vorrang des Immissionsschutzes vor anderen abwägungsrelevanten Belangen begründet das Optimierungsgebot nicht (Bayerischer Verwaltungsgeschichtshof, Urteil vom 29.06.2006, Az 25 N 99.3449, 25 N 01.2039, 25 N 01.2040, in juris).

##### 2.4.4.2 16. BImSchV - Verkehrslärmschutzverordnung

Sofern sich schädliche Lärmeinwirkungen durch Verkehrsanlagen nicht bereits auf der ersten Stufe vermeiden lassen, greift auf der zweiten Stufe der in § 41 Abs. 1 BImSchG normierte Grundsatz, wonach beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sicherzustellen ist, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Was als wesentliche Änderung im Sinne dieser Vorschrift zu verstehen ist, wird durch die auf der Grundlage des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG erlassene 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV - vom 12. Juni 1990, BGBl I S. 1036) abschließend konkretisiert. Eine wesentliche Änderung liegt danach vor, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen baulich erweitert wird (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BImSchV),

oder wenn

- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms
  - um mindestens 3 Dezibel (A)  
oder
  - auf mindestens 70 Dezibel (A) am Tag  
oder
  - auf mindestens 60 Dezibel (A) in der Nacht erhöht wird (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV),

oder wenn (außer in Gewerbegebieten)

- ein bereits vorhandener Beurteilungspegel von mindestens 70 Dezibel (A) am Tag oder 60 Dezibel (A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff weiter erhöht wird (§ 1 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV).

Der Fall einer baulichen Erweiterung um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 der 16. BImSchV) liegt dann vor, wenn die Straße einen zusätzlichen Fahrstreifen in einem Streckenabschnitt zwischen zwei Verknüpfungen (Anschlussstelle oder Knotenpunkt) mit dem übrigen Straßennetz erhält (BVerwG Urteil vom 23.11.2005, Az 9 A 28/04, in juris). Diese Regelung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass die Schaffung eines zusätzlichen Fahrstreifens zwischen zwei Verknüpfungspunkten mit dem übrigen Straßennetz typischerweise auch zu mehr Verkehr führt.

Ein erheblicher baulicher Eingriff im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV setzt eine bauliche Änderung voraus, die in die Substanz des Verkehrswegs eingreift und über eine bloße Erhaltungsmaßnahme hinausgeht, indem sie die Funktionsfähigkeit der Straße steigert.

#### Immissionsgrenzwerte

Die jeweiligen Schädlichkeitsgrenzen werden durch die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV bestimmt. Dabei wird eine Einstufung betroffener Bebauung in Gebietskategorien und damit die Zuordnung zu Grenzwerten vorgenommen. Danach werden folgende Gebietskategorien unterschieden:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Bei einem erheblichen baulichen Eingriff (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV) löst die Überschreitung der Grenzwerte des § 2 der 16. BImSchV Schutzansprüche nach § 41 BImSchG allerdings nur dann aus, wenn eine Pegelerhöhung um mindestens 3 dB(A) bzw. auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht hinzukommt.

## Ermittlung der Beurteilungspegel

Die 16. BImSchV regelt für den Neu- und Ausbau von öffentlichen Straßen, dass auf Grundlage einer Prognoseverkehrsmenge der Straßenverkehrslärm berechnet wird.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Amtliche Begründung zu § 3 der 16. BImSchV, BR-Drs. 661/89).

In § 3 der 16. BImSchV ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003).

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Die Ermittlung der Prognose beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten.

Die Berechnung der Schallimmissionen erfolgte auf Grundlage der amtlichen Straßenverkehrszählungen den Prognosehorizont 2035. Die Planunterlagen berücksichtigen die Vorgaben. Die Stellungnahme des Sachgebietes 50 bestätigt dies.

### 2.4.4.3 Lärmschutzmaßnahmen

Werden beim Bau oder der wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten, bestehen nach § 41 Abs. 1 und 2 BImSchG Rechtsansprüche auf Einhaltung der Werte und gegebenenfalls auf aktiven und passiven Lärmschutz. Eingeschränkt wird dieser Grundsatz gemäß § 41 Abs. 2 BImSchG, wenn die Kosten aktiver Schutzmaßnahmen (wie Lärmschutzwände oder Lärmschutzwälle) außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würden.

Bei einem erheblichen baulichen Eingriff (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV) löst die Überschreitung der Grenzwerte des § 2 der 16. BImSchV Schutzansprüche nach § 41 BImSchG allerdings nur dann aus, wenn eine Pegelerhöhung um mindestens 3 dB(A) bzw. auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht hinzukommt. Bei diesem Vorhaben sind keine Lärmschutzmaßnahmen nötig.



#### 2.4.4.4 Ergebnis

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange, die unten näher erläutert werden, ist die gewählte Lage und sonstige Gestaltung der Erweiterung hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die zulässige Lösung. Die Baumaßnahme verstößt nicht gegen die Vorgaben des Immissionsschutzrechts.

Ein Anspruch auf Lärmvorsorge im Sinne der 16. BImSchV wird daher nicht ausgelöst.

Die 16. BImSchV gilt für den Bau und die wesentliche Änderung einer Straße. Ein Neubau einer Straße ist nicht gegeben. Die bestehende Trasse wird nicht auf einer längeren Strecke verlassen. Es handelt sich um die Änderung einer bestehenden Straße.

Die Änderung einer Straße fällt nur in den Anwendungsbereich der 16. BImSchV, wenn es sich um eine wesentliche Änderung handelt. Hier wird in § 1 Abs. 2 S. 1 der 16. BImSchV zwischen Herstellung eines durchgehenden Fahrstreifens (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 der 16. BImSchV, trifft hier nicht zu) und einem erheblichen baulichen Eingriff mit einer bestimmten Lärmpegelerhöhung (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV) unterschieden. Der Ausbau der B 85 stellt zwar einen erheblichen baulichen Eingriff dar. Da sich die Beurteilungspegel aber nicht um mindestens 3 dB(A) bzw. nicht auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht erhöhen, liegt kein Fall der wesentlichen Änderung im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV vor. Auch der Fall des § 1 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV, dass bereits ohne Ausbau vorhandene Beurteilungspegel von 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht durch die Ausbaumaßnahme noch weiter erhöht werden, ist nicht gegeben.

Auf die Unterlagen 11.1 wird Bezug genommen. Die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen wurden vom Technischen Umweltschutz der Regierung von Niederbayern überprüft und bestätigt.

Die 16. BImSchV gewährt keinen Anspruch Betroffener auf eine Reduzierung des Lärms an bereits bestehenden Straßen, wenn keine wesentliche Änderung vorliegt. Aber selbst, wenn man von einem „Neubau“ der B 85 nach § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV ausgehen würde, würde kein Anspruch auf Lärmvorsorge bestehen, weil die berechneten Beurteilungspegel (Geschwindigkeit 100/80 km/h) an den Immissionsorten 1 und 2 (Unterlage 7.1) in Höhe von maximal 52 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht (weit) unter den Grenzwerten der 16. BImSchV von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht liegen.

Auch nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG scheidet ein Anspruch auf Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen aus. Diese Vorschrift wird durch die Bestimmungen der §§ 41 ff. BImSchG und der Verkehrslärmschutzverordnung verdrängt. Dies gilt auch dann, wenn diese deshalb nicht anzuwenden sind, weil ihre tatbestandlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Eine atypische Fallgestaltung liegt nicht vor.

#### 2.4.5 Schadstoffbelastung, Luftreinhaltung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Konkretisiert wird die Rechtslage zur Luftschadstoffproblematik durch die Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV). In der 39. BImSchV sind Immissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe definiert, die nach den Regelungen der §§ 2 bis 8 der 39. BImSchV einzuhalten sind und nicht überschritten werden dürfen.

Nach gegenwärtigem Wissensstand ist davon auszugehen, dass Stickstoffdioxide (NO<sub>2</sub>) und Partikel (Ruß, Abrieb, Staub) für die Beurteilung der Schadstoffbelastung von Anliegern an Straßen maßgebend sind.

Zur Beurteilung der Luftschadstoffe hat die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. im Benehmen mit den Straßenbauverwaltungen der Länder und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (BMVBS) mit ARS Nr. 29/2012 die „Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung – RLuS 2012“ herausgegeben. Eine Abschätzung der zu erwartenden verkehrsbedingten Immissionen nach der RLuS 2012 ist nur bis zu einer Entfernung von bis zu 200 m beidseits des Schadstoffemittenten zulässig. Bei größeren Abständen zur nächstgelegenen Wohnbebauung, wird nach der RLuS 2012 davon ausgegangen, dass sich die vorhandene Grundbelastung nicht erhöht.

Belastungen oder Einwirkungen, die die Grenzwerte in der 39. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten würden, sind durch die Baumaßnahme nicht zu erwarten. Der Ausbau der B 85 mit Umbau der Einmündung B 533/B 85 in einen Kreisverkehrsplatz und Neubau der Brücke über die Mitternacher Ohe dient der Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Verkehrsqualität, jedoch nicht der Schaffung eines zusätzlichen Verkehrsaufkommens. Da durch den Ausbau kein zusätzlicher Verkehr erzeugt wird, ist eine signifikante Verschlechterung der Stickstoffdioxidbelastung und Partikelbelastung für die nächstgelegene Wohnbebauung (etwa 140 m) sowohl bei den Langzeitwirkungen, als auch bei den Kurzzeitwirkungen nicht zu befürchten. Vielmehr ist hier eine Verbesserung zu erwarten, weil die Plantrasse von Wohnbebauung ab-rückt.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Untersuchungs- und Forschungsergebnisse zu Schadstoffbelastungen sind keine gesundheitsschädigenden Beeinträchtigungen zu erwarten. Gesonderte Schadstoffabschätzungen werden daher nicht für erforderlich gehalten.

#### 2.4.6 Bodenschutz

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden und seiner Funktionen sind mit den gesetzlichen Anforderungen, die sich u.a. aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz in Verbindung mit der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung ergeben, vereinbar.

Der Schutz des Bodens wird vor allem durch den Rechtsrahmen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) abgesteckt. Zweck dieses Gesetzes ist es,

nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Die Grundsätze und Pflichten sind in den §§ 4 bis 10 BBodSchG geregelt. Besondere Vorschriften greifen bei Altlasten und bei einer landwirtschaftlichen Bodennutzung.

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage ist nach BBodSchG vertretbar. Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für Funktionen des Bodens.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 7 BBodSchG werden nicht eintreten, denn von den im Prognosejahr mit rund 6.105 Kfz/Tag belasteten Straße werden unter Beachtung der getroffenen Auflagen für die Böden keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen eintreten. Die Überschreitung von in der BBodSchV (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu besorgen. Gesonderte Untersuchungen waren für diese Einschätzung nicht erforderlich.

Durch den Ausbau der B 85 erfolgt eine Neuversiegelung von Boden. Der Neuversiegelung stehen jedoch die Aufwertung von Flächen im Rahmen der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen und die Entsiegelung von Straßenflächen gegenüber.

Da mit dem Bauvorhaben zwar der sichere Verkehrsfluss, aber nicht die Aufnahmekapazität der B 85 erhöht werden soll, ist nicht zu erwarten, dass mit der Baumaßnahme ein erhöhter Schadstoffeintrag verbunden ist.

Die Auflagen im Planfeststellungsbeschluss sind zur Sicherung der Bodenfunktionalitäten geeignet. Als Verfestigung des im Zuge der Anhörung vom Vorhabenträger in den Antragsunterlagen zugesagten Vorgehens sind sie auch zumutbar und angemessen (Auflagen siehe A 3.4 und A 3.6).

#### 2.4.7 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

Recht zum Natur- und Artenschutz steht dem Vorhaben nicht entgegen.

##### 2.4.7.1 Schutzgebiete / geschützte Flächen

###### 2.4.7.1.1 Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie (Planunterlage 12.5)

In der Umgebung des Untersuchungsraumes befinden sich die Natura 2000-Gebiete Nationalpark Bayerischer Wald (DE 6946-307), Mausohrkolonien im Naturraum Oberpfälzisch-Bayerischer Wald (DE 6540-302), Wiesengebiete und Wälder um den Brotjackelriegel und um Schöllnach (DE 7145-371) und Bayerwaldbäche um Schöllnach und Eging am See (DE 7245-301). Sie werden von dem Straßenbauvorhaben nicht betroffen. Der minimale Abstand zum Bauvorhaben liegt zwischen 7 und 10 km, so dass nachteilige Auswirkungen auf diese Natura 2000-Gebiete mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Durch das Bauvorhaben betroffen ist das FFH-Gebiet DE 7246-371 „Ilz-Talsystem“. Deshalb wurde in einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG untersucht, ob es durch das Bauvorhaben zu Beeinträchtigungen für dieses Gebiet und dessen gebietsbezogenen Erhaltungsziele kommen kann.

Rechtsverbindliche Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen (Erhaltungs-) Zustandes der im Standarddatenbogen genannten Schutzgüter.

Folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind genannt (vo  
raussichtlich betroffene Lebensraumtypen fett, nicht betroffene Lebensraumtypen kursiv dargestellt):

**3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion* / Formationen von *Juniperus communis* / Artenreiche montane und submontane Borstgrasrasen auf Silikatböden / Pfeifengraswiesen auf torfigen und tonig-schluffigen Böden / 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe / 6510 Magere Flachland-Mähwiesen / Berg-Mähwiesen / Silikاتفelsen mit Felspaltenvegetation / nicht touristisch erschlossene Höhlen / Hainsimsen-Buchenwald / 9130 Waldmeister-Buchenwald / Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald / Schlucht- und Hangmischwälder / Moorwälder / \*91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* / lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen**

Folgende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind im Standarddatenbogen genannt (vo  
raussichtlich betroffene Arten fett, nicht betroffene Arten kursiv dargestellt):

*Mopsfledermaus* / *Großes Mausohr* / **Fischotter** / *Luchs* / *Kammolch* / *Gelbbauchunke* / **Bachneunauge** (in der Natura 2000 Verordnung nicht mehr berücksichtigt) / **Donau-Neunauge** / **Huchen** / **Groppe** / **Flussperlmuschel** / *Bachmuschel* / *Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling* / **Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling** / *Bechsteinfledermaus* / *Böhmischer Enzian* / *Schwarzer Grubenlaufkäfer* /

Als gebietsbezogene FFH- Erhaltungsziele sind derzeit konkret genannt:

- Erhaltung des weithin naturnahen Talsystems des Mittelgebirgsflusses Ilz mit seinen zusammenhängenden, unzerschnittenen Fließgewässer-Abschnitten und Komplexen aus Lebensraumtypen und Habitaten der FFH-Richtlinie.
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Fließgewässer mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*. ...
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen von Bach- und Donau-neunauge sowie Groppe.
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Population des Huchens ...
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Flussperlmuschel-Bestände ...
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Population des Fischotters ...
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Population des Kammolchs und seiner Laichhabitate (fischfreie, vegetationsarme, besonnte Gewässer) sowie der Landhabitate einschließlich ihrer Vernetzung.
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Gelbbauchunken-Population ...
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Berg-Mähwiesen, extensiven Mähwiesen, der Pfeifengrasstreuwiesen, bodensauren Borstgrasrasen und Wacholderheiden ...
- Erhalt bzw. Wiederherstellung der Ameisenbläulinge ...

- Erhalt bzw. Wiederherstellung der Auen-Wälder im vorhandenen Umfang und in den vorhandenen Ausprägungen.
- Erhaltung der feuchten Hochstaudenfluren in nicht von Neophyten dominierter Ausprägung und in der gebietstypischen Artenzusammensetzung.
- Erhalt bzw. Wiederherstellung der Moorwälder, insbesondere des natürlichen Moor-Wasserhaushalts und der naturnahen Bestandsentwicklung.
- Erhaltung der vorhandenen Buchenwald-Lebensraumtypen, Schlucht- und Hangmischwälder und Eichen-Hainbuchenwälder mit ihren Sonderstandorten und Randstrukturen (z.B. Waldmäntel und Säume, Waldwiesen, Blockhalden).
- Erhalt bzw. Wiederherstellung eines ausreichend hohen Anteils an Alt- und Totholz sowie an Höhlenbäumen zur Erfüllung der Habitatfunktion für daran gebundene Arten und Lebensgemeinschaften.
- Erhaltung des Gebiets als (Teil-) Lebensraum des Luchses ...
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung bestehender Populationen der Mopsfledermaus, der Bechsteinfledermaus und des Großen Mausohrs ...
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation, insbesondere Vermeidung von Tritt- und Kletterbelastung und von anderen Formen beeinträchtigender Freizeitnutzungen.
- Erhaltung störungsfreier Höhlen
- Erhalt ggf. Wiederherstellung der lückigen basophilen oder Kalk-Pionierrasen ...
- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Vorkommen des Böhmisches Enzians durch Erhalt ggf. Wiederherstellung der bestandserhaltenden Nutzung/Pflege
- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Schwarzen Grubenlaufkäfers ...

### **Verträglichkeitsabschätzung**

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben mit Wirkfaktoren verbunden sein kann, die erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgebiete auslösen könnten. Dabei sind die projektspezifischen Wirkungen bzw. die technische Planung in der konkret vorgesehenen Ausgestaltung zu berücksichtigen. Vorkehrungen zur Vermeidung oder Minimierung jedoch nur dann, wenn sie verbindlich zu den Projektmerkmalen gehören. Nachfolgend aufgeführte Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden berücksichtigt:

- 1 V, Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen
- 2 V, Schutz zu erhaltender Biotopflächen und Gehölzbestände
- 3 V, Schutz der Fließgewässer und Auenbereiche
- 6 V, Frühzeitige Anlage der Versickerflächen außerhalb der Aue
- 7 V, Ökologische Gestaltung der Brücke über die Mitternacher Ohe
- 8 V, Verlegung der Mitternacher Ohe entsprechend den wasserwirtschaftlichen Anforderungen eines ökologischen Ausbaus
- 9 V, Vermeidungsmaßnahmen beim Abbruch der alten Ohebrücke
- 10 A, Neuanlage von Auenlebensräumen südlich der Kläranlage Eberhardsreuth
- 11 A, Neuanlage von Auenlebensräumen entlang der Mitternacher Ohe
- 12 A, Neuanlage von Auenlebensräumen entlang der Mitternacher Ohe
- Ggf. Konfliktvermeidende Maßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Unterlage 12.4, ergänzende Untersuchung vom 15.01.2020, Unterlage 12.5 S. 24)

Wesentliche Parameter zur Beurteilung der Beeinträchtigungsintensität der maßgeblichen Bestandteile hinsichtlich Lebensräume sind der Repräsentativitätsgrad des jeweiligen Lebensraumtyps, die Flächengröße im Gesamtgebiet, die Struktur und Funktionen des jeweiligen Lebensraumtyps am Eingriffsort und im Gesamt-

gebiet, die Erhaltungszustände und Wiederherstellungsmöglichkeiten von Lebensraumtypen und Arten, die Populationsgröße und -dichte der Arten, der aktuelle Isolierungsgrad und mögliche Änderungen durch das Vorhaben (v. a. Betrachtung der Funktionsbeziehungen innerhalb und außerhalb des Schutzgebiets), der Wert des Gebiets für die Erhaltung des Lebensraumtyps und der betreffenden Arten und mögliche Änderungen durch das Vorhaben sowie weitere gebietspezifische Beurteilungskriterien, wie Unzerschnittenheit, charakteristische Arten, Rand- und Pufferzonen und Entwicklungsflächen für bestimmte Arten.

Die Kriterien bei den Arten sind insbesondere die Stabilität der Population, der relevante Verlust von Individuen und die Populationsgröße, die Empfindlichkeit gegenüber anthropogenen Einflüssen, die Seltenheit der Art, die Vitalität und Regenerationsfähigkeit der Art, die Bedeutung des Vorkommens für die Gesamtpopulation, die Verbreitung im Gebiet, die Wiederansiedlungsmöglichkeiten sowie die Habitatqualität und Größe.

Nachvollziehbar stellen die Planunterlagen dar:

Der Beeinträchtigungsgrad zur Beurteilung der Erheblichkeit ist eingeteilt in der Abstufung fehlend oder sehr gering / gering / tolerierbar / bis hoch. Erheblich ist eine Beeinträchtigung ab dem Beeinträchtigungsgrad hoch.

Mögliche Wirkfaktoren und Wirkprozesse auf die Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL und Arten nach Anhang II FFH-RL sind:

**Baubedingte Auswirkungen**, wie zum Beispiel vorübergehende Flächeninanspruchnahme, Baustraßen, vorübergehende Beeinträchtigungen ökologischer Funktionsbeziehungen durch die Gewässerverlegung, Abrissarbeiten der bestehenden Ohebrücke und Störung von Tierarten durch Lärm, optische Reize und Erschütterungen sowie Einträge von Staub und Schadstoffen in angrenzende Lebensräume

**Anlagebedingte Auswirkungen**, wie zum Beispiel dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Überspannung mit dem Brückenbauwerk, durch Brückenwiderlager sowie durch den Straßenkörper und die Straßenbegleitflächen und Verstärkung von Zerschneidungs- und Trenneffekten

**Betriebsbedingte Auswirkungen**, wie zum Beispiel Störungen durch Lärm, Licht und Bewegungsreize, Emissionen der Fahrzeuge und Kollisionen von Tieren mit Fahrzeugen

In der Unterlage 12.5 wurde die Verträglichkeit des Straßenbauprojektes mit den Erhaltungszielen des Natura-2000-Gebietes untersucht.

Die Beurteilung der durch das Vorhaben ausgelösten Beeinträchtigungen für die betroffenen Lebensräume und Arten ist nachfolgend dargestellt:

Lebensraum: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculus fluitans</i> und des <i>Callitriche-Batrachion</i>		
Beeinträchtigungsgrad		
baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
fehlend oder sehr gering bis gering	fehlend bis gering	fehlend

Lebensraum: 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe		
Beeinträchtigungsgrad		
baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
fehlend oder sehr gering	fehlend	fehlend

Lebensraum: 6510 Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> )		
Beeinträchtigungsgrad		
baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
fehlend oder sehr gering bis tolerierbar	fehlend bis tolerierbar	fehlend

Lebensraum: 9130 Waldmeister-Buchenwald ( <i>Asperulo-Fagetum</i> )		
Beeinträchtigungsgrad		
baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
fehlend oder sehr gering	fehlend bis tolerierbar	fehlend

Lebensraum: *91E0 Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> ( <i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i> )		
Beeinträchtigungsgrad		
baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
fehlend oder sehr gering bis gering	fehlend bis tolerierbar	fehlend

1355 Fischotter		
Beeinträchtigungsgrad		
baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
fehlend oder sehr gering bis gering	fehlend oder sehr gering	fehlend

1096 Bachneunauge und 1098 Donau-Neunauge		
Beeinträchtigungsgrad		
baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
fehlend oder sehr gering bis gering	fehlend oder sehr gering	fehlend

1105 Huchen		
Beeinträchtigungsgrad		
baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
fehlend oder sehr gering bis gering	fehlend oder sehr gering	fehlend

1163 Groppe		
Beeinträchtigungsgrad		
baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
fehlend oder sehr gering bis gering	fehlend oder sehr gering	fehlend

1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling		
Beeinträchtigungsgrad		
baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
fehlend oder sehr gering	fehlend oder sehr gering	fehlend

1029 Flussperlmuschel		
Beeinträchtigungsgrad		
baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
fehlend oder sehr gering bis gering	fehlend oder sehr gering	fehlend



Bei der Untersuchung von Summationswirkungen durch andere Pläne oder Projekte (Unterlage 12.5 Seiten 54 bis 57) sind jene zu beachten, die hinreichend konkretisiert sind und von denen grundsätzlich Wirkungen auf die Erhaltungsziele zu erwarten sind. Zudem ist zu beachten, ob von dem Plan oder Projekt die gleichen Erhaltungsziele betroffen sind, wie beim Ausbau der B 85 nördlich Eberhardsreuth.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass sich einige Projekte noch in einer sehr frühen Planungsphase befinden, so dass eine Abschätzung nicht sinnvoll durchführbar ist. Für die übrigen Projekte liegen FFH-Verträglichkeitsabschätzungen oder FFH-Verträglichkeitsstudien vor. In den meisten Fällen sind die vorhabenbezogenen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen zeitlich auf die Bauphase begrenzt und so gering, dass eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Beim Vorhaben Wasserkraftwerk Hals und Oberilzmühle, das sich stärker auf die aquatischen Bestandteile auswirken könnte, werden Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt. Da die Eingriffe in das Gewässer durch den Ausbau der B 85 nur eine geringe Intensität erreichen, auf die Bauphase beschränkt bleiben und das Projekt in großer Entfernung zum Bauvorhaben an der B 85 liegt, werden auch hier erhebliche Beeinträchtigungen in Summation ausgeschlossen.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass durch den Ausbau der B 85 nördlich Eberhardsreuth einschließlich Verlegung der Ohe-Brücke sehr geringe bis tolerierbare Beeinträchtigungen für die im Wirkraum vorhandenen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie zu erwarten sind. Mögliche Beeinträchtigungen durch den Bau, die Anlage und den Betrieb der Straße bleiben unter der sogenannten Erheblichkeitsschwelle.

Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung der aktuellen Datenlage und Kenntnis kumulierender Auswirkungen anderer Vorhaben an. Der Vorhabenträger hat seiner Darlegungs- und Beweislast genügt. Es ist unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse auszuschließen, dass das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des Schutzgebietes in den für seinen Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Nach Erkenntnissen der Planfeststellungsbehörde aus dem Verfahren und dem Inhalt der Planunterlagen und Stellungnahmen tragen die Daten diese Beurteilung. Unter Beachtung der vorgesehenen (angeordneten) Gestaltung des Vorhabens und der Bauabwicklung werden die Beeinträchtigungen nicht dazu führen, dass das Gebiet seine Funktionen nur noch in deutlich eingeschränktem Umfang erfüllen könnte. Die notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen bleiben erhalten. Die Ausführung des Vorhabens ist gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG und Art. 6 Abs. 2 und 3 FFH-RL nicht verboten, weil die Unschädlichkeit des Projektes für die Schutzziele und die charakteristischen Arten nachgewiesen ist.

Die BayNat2000V wurde berücksichtigt, insbesondere sind Änderungen der Datengrundlagen im Projektgebiet beachtet. Die Änderungen sind insgesamt kleinräumig. Es ergeben sich keine Änderungen bei der Beurteilung der flächigen Betroffenheiten. Auch die Änderungen bei der Nennung von Arten und Lebensraumtypen sowie der gebietsbezogenen Erhaltungsziele führen zu keiner Veränderung der Beurteilung der projektbezogenen Auswirkungen.

Hilfsweise bleibt anzumerken, dass Alternativen im Sinne des Gebietsschutzes nicht zur Verfügung stehen bzw. unverhältnismäßig wären. Ohne Ausbau könnten die unstete Linienführung nicht verbessert und die Unfallrisiken nicht verringert werden. Die Plantrasse noch weiter in Richtung bestehende Bundesstraße

zu verschieben wäre straßenbau- und verkehrstechnisch nicht vertretbar (C 2.4.2). Das Vorhaben ist auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig (Unfallschwerpunkt). Das öffentliche Interesse am Ausbau der B 85 in diesem Bereich ist hier gewichtiger als das Integritätsinteresse des Schutzgebietes. Einige Ausgleichsmaßnahmen dienen auch der Flächen- und Funktionssicherung.

#### 2.4.7.1.2 Landschaftsschutzgebiete

Für den Ausbau der B 85 nördlich Eberhardsreuth mit Umbau der Einmündung B 533/B 85 in einen Kreisverkehrsplatz und Neubau der Ohebrücke kann die Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 Ziff. 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ vom 17.01.2006 erteilt werden, da der Charakter des Gebiets nicht verändert wird und ein besonderer Schutzzweck dem Vorhaben nicht entgegensteht. Da nach dem Neubau der Brücke und der angrenzenden Teile der B 85 die vorhandene Brücke abgerissen wird, ergeben sich unter Berücksichtigung der vorgesehenen Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine Auswirkungen, welche den Zielen der Schutzgebietsverordnung widersprechen. Auf die Festsetzung einer Sicherheitsleistung kann verzichtet werden. Dies trifft auch für die Verordnung vom 11.06.1965 (§ 5) über den Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Mitternacher Ohe von Gmünd bis Eberhardsreuth zu.

#### 2.4.7.1.3 Biotope

Im Untersuchungsraum des Vorhabens befinden sich folgende Biotope und geschützte Flächen:

F14-FW00BK	Mäßig veränderte Fließgewässer	Große Ohe im Nordosten des UG
F15-FW00BK	Nicht oder gering veränderte Fließgewässer	Große Ohe im Nordosten des UG
<b>F15-FW3260</b>	<b>Nicht oder gering veränderte Fließgewässer</b>	<b>Mitternacher Ohe</b>
<b>G221-GN00BK</b>	<b>Mäßig artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen</b>	<b>in der Aue der Mitternacher Ohe</b>
K123-GH6430	Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren feuchter bis nasser Standorte	in der Aue der Mitternacher Ohe
L432-WQ	Sumpfwälder, mittlere Ausprägung	am Rand der Aue Mitternacher Ohe
<b>L511-WA91E0*</b>	<b>Quellrinnen, Bach- und Flussauenwälder, junge Ausprägung</b>	<b>Bestände beidseits der Mitternacher Ohe</b>
<b>L512-WA91E0*</b>	<b>Quellrinnen, Bach- und Flussauenwälder, mittlere Ausprägung</b>	<b>Bestände beidseits der Mitternacher Ohe</b>
<b>R31-GG00BK</b>	<b>Großseggenriede außerhalb der Verlandungsbereiche</b>	<b>in der Aue der Großen Ohe und der Mitternacher Ohe</b>
S31-SI00BK	Wechselwasserbereiche an Stillgewässern, bedingt naturnah	in der Aue der Mitternacher Ohe
7146-0009	Wertvoller Bachlauf, "Große Ohe", mit ausgeprägtem Gehölzsaum, Hochstauden-, Großseggen und Röhrichtbeständen (Teilflächen 02 und 03)	

7146-0142	Feldgehölze und Hecken auf anstehendem Felsen, Lesesteinen und Böschungen (Teilfläche 41)
7146-0157	Steile, bewaldete Hangbereiche, Bachleiten der "Großen Ohe" (Teilfläche 01)
7146-0158	Feldgehölze und Hecken auf Böschungen, Geländeeinkerbung und Lesesteinansammlungen (Teilflächen 12 bis 16)
7146-0159	Calthion-Wiesen, Borstgrasrasen, Großseggen- und Hochstaudenbestand, an flachen Hängen und steileren Böschungen zur Bachaue der Mitternacher Ohe (Teilflächen 06 und 07)
7146-0161	Flutmulden in der Aue der Mitternacher Ohe (Teilflächen 02 und 03)
7146-0162	Qualitätvoller Bachlauf mit Gehölz-, Hochstauden- und Röhrichtsaum an der Mitternacher Ohe (Teilfläche 01)

Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie siehe C 2.4.7.1.1 sowie Unterlage 12.1 Seite 5.

Soweit die gesetzlich geschützten Biotop- und Lebensräume von der Baumaßnahme berührt werden, lässt die Planfeststellungsbehörde gemäß § 30 Abs. 3 i. V. m. § 30 Abs. 2 BNatSchG und Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG eine Ausnahme zu, da die Eingriffe ausgeglichen werden können. Die diesbezüglichen Angaben des Vorhabenträgers sind nachvollziehbar und werden von der Unteren Naturschutzbehörde bzw. der Höheren Naturschutzbehörde nicht beanstandet. Die Regierung von Niederbayern sieht daher den Ausgleich als genügend und ausreichend an, so dass die Ausnahme gewährt werden kann.

Ungeachtet dessen ergibt die Abwägung zudem, dass das Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Die für das Vorhaben sprechenden Argumente sind jedenfalls so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde selbst einen Eingriff in gesetzlich geschützte Biotop- und Lebensstätten rechtfertigen, so dass auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG vorliegen.

Rodungsarbeiten dürfen nur in der Zeit von Oktober bis Februar (siehe auch Unterlage 12 und A 3.4.2) durchgeführt werden. Für die notwendige Beseitigung von Hecken und Feldgehölzen wird nach § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des Art. 16 BayNatSchG erteilt, da die Eingriffe ausgeglichen werden können und die Maßnahmen zudem aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses notwendig sind.

Die Gründe ergeben sich aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung. Die Untere Naturschutzbehörde und Höhere Naturschutzbehörde wurde am Planfeststellungsverfahren beteiligt.

## 2.4.7.2 Artenschutz

### 2.4.7.2.1 Allgemeiner Artenschutz

Der allgemeine Artenschutz gilt für alle wildlebenden Tiere und Pflanzen. So ist es unter anderem verboten, wildlebende Pflanzen- und Tierarten ohne vernünftigen Grund ihrem Standort zu entnehmen, sie zu schädigen, zu fangen, zu töten oder ihre Lebensstätten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören (§ 39 BNatSchG).

Soweit nicht besonders oder streng geschützte Arten der Flora und Fauna im Einwirkungsbereich vorkommen und beeinträchtigt werden, erfolgt dies im Hinblick auf die Realisierung eines im öffentlichen Interesse liegenden und im Sinne

der Planrechtfertigung vernünftigerweise gebotenen Vorhabens. Der allgemeine Artenschutz wird über die Eingriffsregelung bewältigt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

#### 2.4.7.2.2 Besonderer und strenger Artenschutz

Das besondere Artenschutzrecht ist vor allem in §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt. Dem besonderen Artenschutzrecht unterfallen Tiere, die in ihrem Bestand gefährdet oder sogar vom Aussterben bedroht sind.

Besonders geschützte Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG),
- "europäische Vögel" im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie,
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung.

Zusätzlich streng geschützt ist eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG):

- Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG),
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung.

Der Prüfumfang der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG beschränkt sich nach der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Eine Verordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (sog. „Verantwortungsarten“) liegt noch nicht vor. Die sonstigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Insoweit wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

##### 2.4.7.2.2.1 Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG:

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

#### § 44 Abs. 5 BNatSchG:

§ 44 Abs. 5 BNatSchG sieht für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gesetzliche Ausnahmen von den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Mit der Feststellung des Plans (A Tenor 1. Feststellung des Plans) werden die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft für zulässig erklärt.

Die Anwendung der Zugriffsverbote ist gem. § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG auf Arten nach Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind (derzeit noch nicht vorliegend), beschränkt.

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Die aufgeführten Zugriffsverbote des Artenschutzrechts sind strikt geltendes Recht. Verstöße gegen diese Verbote können nicht im Wege der planerischen Abwägung, sondern nur im Rahmen einer Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden, z. B. wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen.

Das BVerwG stellte bereits mit Urteil vom 14.07.2011 (Az 9 A 12/10) fest, dass die Privilegierung des § 44 Abs. 5 (a.F.) BNatSchG für einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff nur eröffnet ist, wenn das beeinträchtigende Planvorhaben im Ganzen den Voraussetzungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung genügt. Im Fall eines auf Grundflächen zugreifenden Planvorhabens ist danach dieses Vorhaben selbst, nicht jede seiner einzelnen Einwirkungen auf den Naturhaushalt als Eingriff zu qualifizieren.

#### 2.4.7.2.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus (BayVGH Urteil vom 20.11.2012, Az. 22A 10.40041). Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabenträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientierte sich an den „Fachlichen Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ der Obersten Baubehörde in der Fassung vom Januar 2015. Ergänzt wird die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Hinblick auf den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch die Ausführungen und Auflagen in diesem Beschluss.

Die Datengrundlagen für die saP sind in der Unterlage 12.4 dargestellt, auf die Bezug genommen wird. Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az 9 VR 9/07 in juris, Rn. 31).

Berücksichtigt wurden Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen. Die Maßnahmen sind Bestandteil des genehmigten Plans bzw. von Auflagen dieses Beschlusses. Ihre Beachtung ist daher sichergestellt.

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden konnten zu den naturschutzfachlichen Unterlagen Stellung nehmen.

#### 2.4.7.2.2.3 Konfliktanalyse

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

Baubedingte Tierverluste

Baubedingte Tötungsrisiken sind nach dem sog. „Freiberg-Urteil“ des BVerwG (Urteil vom 14.07.2011, Az 9 A 12/10, in juris) auch bei Tötungen zu prüfen, die im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auftreten können, unabhängig davon, ob die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Mit Urteil vom 08.01.2014 (Az 9 A 4/13, in juris) ergänzte das BVerwG im Anschluss an das „Freiberg-Urteil“, dass das artenschutzrechtliche Tötungsverbot aber auch bei baubedingten Tötungsrisiken dann nicht erfüllt ist, wenn das vorhabenbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind.

Dies gilt nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr (vgl. Urteil BVerwG vom 09.07.2008, Az 9 A 14.07, in juris), sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken.

Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen.

Für Fledermäuse erwächst die Gefahr der Schädigung vor allem aus dem Beseitigen von Bäumen mit Bruthöhlen.

Die Wahrscheinlichkeit, dass **Fledermäuse** in Quartieren getötet oder verletzt werden ist hier aber sehr gering. Höhlen oder ähnliche unterirdische Quartiere fehlen im Untersuchungsgebiet, Gebäude werden nicht beseitigt, an der bestehenden Ohebrücke wurden keine Quartiere entdeckt und die Betroffenheit von wichtigen Baumquartieren kann weitgehend ausgeschlossen werden. Um baubedingte Verletzungen oder Tötungen bei baumbewohnenden Fledermausarten vollständig auszuschließen, werden die zu beseitigenden Bäume im September oder Oktober bzw. nach Maßgabe der Umweltbaubegleitung (siehe A 3.4.2) außerhalb der Wochenstubezeit und der Winterruhe von Fledermäusen gefällt und der Abbruch der bestehenden Ohebrücke für den Zeitraum zwischen September bis Mitte Februar bzw. im Rahmen der Umweltbaubegleitung terminiert.

Für die Arten des Fischotters des Bibers ergibt sich das Risiko vor allem durch die Flussverlegung und den Bau der Brückenfundamente.

Eine baubedingte Tötung oder Verletzung des **Bibers** bzw. **Fischotters** kann ausgeschlossen werden, weil kein entsprechender Bau der jeweiligen Tierart im Bereich des neuen Brückenstandortes vorhanden ist und eine Meidung der Baustelle durch die Tiere anzunehmen ist.

Für die Art der Haselmaus ergeben sich Risiken aus der Arbeit an den Feldgehölzen.

Eine baubedingte Tötung oder Verletzung der **Haselmaus** wird vermieden, indem das Feldgehölz nordwestlich der Ohebrücke schonend ohne Befahren mit schweren Maschinen im Winter gerodet wird und die Entfernung der Wurzelstöcke nach der Winterruhe im Mai/Juni erfolgt.

Risiken für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling entstehen durch baubedingtes Niederfahren oder Abtragen seiner bevorzugten Pflanzenarten.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des **Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings** sind nach einer ergänzenden Untersuchung vom 27.11.2019 potentiell betroffen. Für den Fall, dass nach einer Überprüfung der betroffenen Wiesenfläche FlNr. 126/9, Gemarkung Eberhardsreuth der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling nachgewiesen werden kann, werden konfliktvermeidende Maßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt (siehe Unterlage 12.4, ergänzende Untersuchung). Baubedingte Tötungen oder Verletzungen können somit ausgeschlossen werden.

Von einem erhöhten baubedingten Tötungs- oder Verletzungsrisiko für **Vogelarten** ist nicht auszugehen. Konfliktvermeidende Maßnahmen tragen dazu bei (u. a. 2V, 9V). Die Vernichtung von Eiern oder die Tötung oder Verletzung von Jungvögeln (**Wasseramsel**) wird durch die zeitliche Beschränkung der Abbrucharbeiten an der bestehenden Ohebrücke vermieden. Außerdem wird beim Neubau der Brücke eine ökologische Baubegleitung eingesetzt.

Unter Berücksichtigung der planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen ist mit der Baumaßnahme keine signifikante Erhöhung des baubedingten Tötungsrisikos für besonders geschützte Arten verbunden (auf die Unterlage 12.4 wird Bezug genommen).

### Betriebsbedingte Tierverluste

Das Tötungsverbot ist bei der Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht. Keine Signifikanz ist anzunehmen, wenn das Kollisionsrisiko unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, d.h. wenn das Risiko nicht über einzelne Individuenverluste hinausgeht. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte nie völlig zu vermeiden sein. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht (vgl. BVerwG, Urteil v. 09.07.2008, Az 9 A 14/07 – juris Rn. 91).

Die Gefahr von Individuenverlusten durch betriebsbedingte Kollisionen besteht bereits im Status quo, das durch den Neubau bei gleichzeitigem Rückbau der alten Trasse lediglich verlagert wird. Da die neue Brücke eine größere lichte Weite und lichte Höhe aufweist ist keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos anzunehmen. Dies trifft bei den Tierarten **Biber**, **Fischotter**, **Luchs**, **Haselmaus** und **Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling** zu.

Auch bei den **Fledermäusen** ist aufgrund der gegebenen Vorbelastung nicht von einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos auszugehen. Die bestehende Ohebrücke wird beseitigt. Das neue Brückenbauwerk kann von den Fledermäusen entlang der vermuteten Hauptleitstruktur leichter unterquert werden als auch ähnlich wie bisher überquert werden. Das Gelände der Ohebrücke wird in geschlossener Ausführung hergestellt, um eine Anhebung der Flugkurven – über die Autohöhen hinaus – zu erhöhen. Mit der Maßnahme 5V werden Gehölzstrukturen neu gepflanzt, um strukturgebunden fliegende Fledermausarten mit ausreichendem Abstand zur Fahrbahn zu leiten. Es wird eine mit dem derzeitigen Zustand vergleichbare Situation geschaffen, denn die Verkehrsbelastung ändert sich nicht und die Reisegeschwindigkeit steigt allenfalls leicht.

Die konfliktvermeidenden Maßnahmen wie Optimierung der lichten Abmessungen der Brücke und der Rückbau der bestehenden Ohebrücke wirken auch für (potentiell) betroffene **Vogelarten**, so dass auch hier nicht von einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos auszugehen ist.

### § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG:

#### Störungs- und Schädigungsverbot

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezieht sich auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z. B. durch die Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden.

Nicht jede störende Handlung löst jedoch das Verbot aus, sondern nur eine erhebliche Störung, durch die sich der „Erhaltungszustand der lokalen Population“



verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich, wenn Verhaltensweisen, die für das Überleben der betreffenden Art notwendig sind, spürbar beeinträchtigt werden und infolge dessen ein Verbreitungsrückgang der Art nicht auszuschließen ist. Kann die betroffene Population bei Störungen jedoch auf bestehende oder eigens hierfür hergestellte Habitate ausweichen, wird die Erheblichkeitsschwelle des § 44 Abs. 1 Nr. 2 Hs. 2 BNatSchG nicht überschritten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot.

Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Wirkung auch nach Wegfall der Störung fortbesteht bzw. betriebsbedingt andauert.

Unter Einbeziehung der im LBP (Unterlage 12.1) und diesem Beschluss festgesetzten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und konfliktvermeidenden Maßnahmen ist nach naturschutzfachlicher Einschätzung davon auszugehen, dass der Eingriff zu keiner Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG führen wird.

Die Schädigung von **Fledermäusen** nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 ist nicht zu erwarten. Höhlen oder ähnliche unterirdische Quartiere fehlen im Gebiet und Gebäude werden nicht beseitigt. Um den Verlust besetzter Ruhestätten zu vermeiden, erfolgt die Beseitigung der bestehenden Ohebrücke nach Festlegung der ökologischen Baubegleitung (9V). Die Wahrscheinlichkeit, dass sich im Wirkungsbereich der Baumaßnahme Quartiere für Fledermauskolonien befinden ist sehr gering. Um die Zerstörung von ggf. besetzten Einzeltierquartieren sicher auszuschließen erfolgt eine zeitliche Begrenzung der Baumfällarbeiten (2V). Das relevante Hauptjagdgebiet bleibt als Gesamtkomplex erhalten. Dies wird durch Extensivierung der Grünlandnutzung (5V) unterstützt.

Störungen von Arten der **Fledermäuse**, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken können, sind weder bau- noch anlagen- oder betriebsbedingt zu erwarten. Die Leitstrukturen werden durch den Ausbau der B 85 nicht neu durchschnitten und Gehölzstrukturen entlang der B 85, die zum Teil entfernt werden müssen, ersetzt. Das Brückenbauwerk ist mit einer lichten Höhe größer als 3 m und einer lichten Weite größer als 4 m bei Gewässerquerungen ausreichend bemessen und Lichtwirkungen von Fahrzeugen werden durch die Ausführung des Geländers in geschlossener Ausführung minimiert. Der Verlagerung der Störeffekte steht der Rückbau der bestehenden Straße gegenüber. Eine Verschlechterung der Situation mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population ist nicht ableitbar.

Ein Biberbau wurde im betroffenen Abschnitt nicht beobachtet. Eine Schädigung des **Bibers** durch das Vorhaben ist folglich nicht zu besorgen. Dies trifft auch auf den **Fischotter** wegen fehlender Fortpflanzungs- und Ruhestätten in diesem Bereich zu.

Um die Störung von Biber und Fischotter zu vermeiden sind konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen. Darüber hinaus wirken für den **Biber** die Maßnahmen 2V (Schutz der Fließgewässer und Auenbereiche), 7V (Ökologische Gestaltung der Brücke über die Mitternacher Ohe) und 9V (Vermeidungsmaßnahmen beim

Abbruch der bestehenden Ohebrücke). Beim **Fischotter** kommen noch die Maßnahmen 1V (Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten) und 8V (Verlegung der Mitternacher Ohe entsprechend den wasserwirtschaftlichen Anforderungen eines ökologischen Ausbaus) hinzu.

Der Verlust von potentiell Lebensraum für die **Haselmaus** wird durch die Anlage eines Ersatzgehölzes (5V) entgegengewirkt. Die zur Rodung vorgesehene Fläche von maximal 0,1 ha (2V) umfasst grundsätzlich das Revier eines Individuums. Das Ersatzgehölz ist bereits unmittelbar nach Herstellung als Teillebensraum geeignet, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion der (potentiellen) Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Störungen der **Haselmaus** könnten während der Rodungsarbeiten, der Bauzeit und betriebsbedingt auftreten. Da sich die betriebsbedingten Störungen nur verschieben und bei baubedingten Störungen zeitweise auf die angrenzenden Wald- und Gehölzbereiche ausgewichen werden kann, sind Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population nicht anzunehmen. Durch die ökologische Gestaltung im Bereich der Ohebrücke wird die Vernetzung verbessert.

Konkrete **Luchsnachweise** aus dem direkten Umfeld des Vorhabens sind nicht bekannt. Es ist aber anzunehmen, dass der Luchs das Gebiet gelegentlich durchstreift und die Bundesstraße quert. Geänderte Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population ergeben sich nicht, weil sich die Verkehrsverhältnisse mit der Verlegung nicht ändern.

Die Störung und Schädigung des im Vorhabensbereich (Grundstück FlNr. 126/9, Gemarkung Eberhardsreuth) potentiell vorkommenden **Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings** werden für den Fall, dass nach einer Überprüfung der betroffenen Wiesenfläche der Schmetterling nachgewiesen werden kann, konfliktvermeidende Maßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt (siehe Unterlage 12.4, ergänzende Untersuchung), so dass Verbotstatbestände vermieden werden.

Für **verbreitete, häufige und ungefährdete Vogelarten** kann (worst-case) der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eintreten. Ein Verstoß gegen Schädigungsverbote liegt aber nicht vor, weil die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wegen der allgemeinen Verfügbarkeit im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Ggf. auftretende bau- oder betriebsbedingte Störungen einzelner Individuen dieser Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten verstoßen nicht gegen das Störungsverbot, da die unvermeidbaren Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen. Die Vermeidungsmaßnahmen 2V (Beschränkung der Gehölzfällarbeiten) und 9V (Rückbau der bestehenden Brücke in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung) minimieren mögliche Auswirkungen.

Für die **seltenen, gefährdeten und bedeutsamen Vogelarten mit größeren Raumanprüchen** sind entweder keine Bereiche vorhanden, in denen die Ansprüche der Art an ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllt sind oder es kann ausgeschlossen werden, dass sich besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des Wirkraums befinden (siehe Planunterlage 12.4 Seite 42). Sie sind im Trassenumfeld nicht oder lediglich bei der Nahrungssuche oder auf dem Durchzug zu erwarten. Eine bau- oder anlagebedingte Zerstörung/Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und essenziellen Nahrungshabitaten kann daher ausgeschlossen werden. Ggf. bauzeitlich oder betriebsbedingt eintretende

Störungen einzelner Individuen dieser Arten verstoßen nicht gegen das Störungsverbot, da Art und Umfang der Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der evtl. im weiteren Umfeld vorhandenen lokalen Population führen.

Für die **Wasseramsel** könnte beim Abbruch der bestehenden Brücke über die Mitternacher Ohe ein potentieller Nistplatz verloren gehen, der jedoch innerhalb des Reviers des Brutpaares auch verlagert werden kann, so dass die Funktionalität der Lebensstätte nicht beeinträchtigt wäre. Vorsorglich ist beim Neubau der Brücke die Anlage einer geeigneten Nistnische bzw. die Installation eines Wasseramsel-Nistkastens vorgesehen. Die Beseitigung der bestehenden Brücke erfolgt in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung (9V). Relevante bau- und betriebsbedingte Störungen sind bei der störungsempfindlichen Art nicht zu erwarten. Arbeiten im direkten Umfeld eines besetzten Nestes können zwar zu Beeinträchtigungen und zur Aufgabe des Brutplatzes führen. Dies wird aber durch die zeitliche Beschränkung der Abbrucharbeiten an der bestehenden Brücke vermieden (9V). Die Durchgängigkeit entlang der Mitternacher Ohe ist mit den Abmessungen des neuen Brückenbauwerkes ausreichend gewährleistet.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG:

Im Untersuchungsraum sind keine Pflanzen der besonders geschützten Arten nachgewiesen. Von potenziellen Vorkommen ist nicht auszugehen.

#### 2.4.7.2.2.4 Ausnahmeerteilung

Soweit das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für die besonders und streng geschützten Arten nicht zu vermeiden ist, wird eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses müssen also die Zulassung erfordern, zumutbare Alternativen dürfen nicht gegeben sein und der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten darf sich nicht verschlechtern. Außerdem dürfen Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL der Zulassung nicht entgegenstehen.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen hier vor. Die Gründe, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, erfüllen das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG. Wenn Gründe diesen strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, erfüllen sie nach der Rechtsprechung des BVerwG damit auch die Merkmale der "zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Buchst. c der FFH-Richtlinie (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1073/04, in juris, Rn. 573). Wenn sie den Anforderungen der FFH-Richtlinie genügen, gilt dies entsprechend für den diesbezüglich wortgleich formulierten § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG.

Zumutbare Alternativen im Sinne dieser Ausnahmeregelung gibt es nicht. Hinsichtlich der Planungsvarianten wird auf die Ausführungen unter C 2.4.2 verwiesen. Im Sinne der besonderen Alternativenprüfungspflicht nach Artenschutzrecht wird festgestellt, dass die planfestgestellte Lösung auch insoweit die günstigste Lösung darstellt. Ein Verzicht auf den Ausbau („Nullvariante“) ist keine Alternative in diesem Sinne bzw. kann keine „zumutbare Alternative“ bzw. „anderweitige zufriedenstellende Lösung“ darstellen. Die Belange, die für den Straßenbau sprechen, wiegen hier so schwer, dass sie auch die Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten rechtfertigen. Andere Trassenführungen bzw. techn. Lösung wurden als noch nachteiliger eingestuft.

Bei der Planlösung wurden unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt. Darüber hinaus ist für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG erforderlich, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Auch diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Das Straßenbauvorhaben hat zwar Auswirkungen auf einzelne Individuen, jedoch bedeutet nicht jeder Verlust eines Individuums eine Verschlechterung des Erhaltungszustands. Die Populationen dieser (möglicherweise) betroffenen Arten bleiben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in ihrem günstigen Erhaltungszustand bzw. in ihrer derzeitigen Lage. Auf die Unterlage 12.4 wird Bezug genommen.

2.4.7.2.2.5 Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bzw. die FFH-Verträglichkeitsprüfung müssen entgegen der Forderung des **Bund Naturschutz** (Schreiben vom 11.03.2016) keine Angaben und entsprechende Bewertungen hinsichtlich Steinkrebs enthalten, weil der Steinkrebs weder in Anhang IV der FFH-Richtlinie, noch im Standarddatenbogen des Natura 2000-Gebietes „Ilz-Talsystem“ aufgeführt ist. In der landschaftspflegerischen Begleitplanung ist die Art erwähnt. Dort gewählte Vermeidungsmaßnahmen für Arten der Fließgewässer wirken auch für den Steinkrebs, da sich die Lebensraumsansprüche und vorhabenspezifischen Empfindlichkeiten anderer in den Unterlagen berücksichtigter Fließgewässerarten (insbesondere Flussperlmuschel) überschneiden. Relevante Auswirkungen des Vorhabens auf die Art sind insoweit auszuschließen. Es wird auch auf die Ausführungen unter A 3.4.3 verwiesen.

Im Übrigen ist festzustellen, dass relevante streng geschützte Tier- und Pflanzenarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Status im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen wurden. Es gab auch keine Hinweise, noch Anhaltspunkte für ein Vorkommen oder eine Betroffenheit solcher Arten.

### 2.4.7.3 Eingriffsregelung

Das Vorhaben steht auch mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG) in Einklang.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabenträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Die Pflicht zur Vermeidung umfasst auch die teilweise Vermeidung, d.h. die Minimierung.

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Bei erheblichen Beeinträchtigungen durch nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren Eingriff hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.03.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.02.2010 geltenden Rechtslage).

#### 2.4.7.3.1 Vermeidungsgebot

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP - Unterlage 12.1) verwiesen.

Nach Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmöglichkeiten verbleiben bei der Realisierung des Vorhabens folgende unvermeidbare Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

Biotopfunktion / Bezugsraum 1: Aue der Mitternacher Ohe und der Großen Ohe

- Versiegelung, Überbauung und randliche Beeinträchtigung von Auwald im Überschwemmungsbereich, Hochstaudenfluren am Fließgewässer, (Teil-) Lebensraum u. a. von gefährdeten Säugetier-, Libellen-, Vogelarten. Teilflächen sind geschützt nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG und § 39 (5) BNatSchG bzw. Art. 16 (1) BayNatSchG
- Eingriffe in die Mitternacher Ohe durch Verlegung eines Gewässerabschnitts, dadurch Beeinträchtigung von Gewässerlebensräumen und Uferbereichen

- Versiegelung, Überbauung und randliche Beeinträchtigung von Wiesen im Auebereich, (Teil-) Lebensraum u. a. von gefährdeten Heuschreckenarten
- Beeinträchtigung von biotischen Funktionsbeziehungen entlang der Mitternacher Ohe (Säugetier-, Libellen-, Fisch- und Vogelarten)
- Gefährdung der Oberflächengewässer sowie der oberflächennahen Grundwasservorkommen in den Talauen durch bau- und verkehrsbedingte Auswirkungen (Restrisiko) des Eintrags von Schwemm- und Feinmaterial während der Bauzeit sowie des Schadstoffeintrags bei Unfällen, verkehrsbedingte Emissionen)

#### Biotopfunktion / Bezugsraum 2: Herrnholz

- Versiegelung, Überbauung, vorübergehende Inanspruchnahme und randliche Beeinträchtigung von naturnahen Beständen (Gebüsche, Hecken, Feuchtflecken und Hochstaudenfluren), Teillebensraum von Fledermausarten, Teilflächen sind geschützt nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG und § 39 (5) BNatSchG bzw. Art. 16 (1) BayNatSchG
- Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von Waldbeständen unterschiedlicher Zusammensetzung und Altersstruktur beidseits der bestehenden B 85
- Beeinträchtigung von Funktionsbeziehungen für Fledermäuse entlang des Waldrandes (Herrnholz) nördlich und nordwestlich der B 85

#### Biotopfunktion / Bezugsraum 3: Auberg bei Mitternach

- Versiegelung, Überbauung, vorübergehende Inanspruchnahme und randliche Beeinträchtigung von naturnahen Beständen (Feldgehölze, Gehölzbestände, extensiv genutztes Grünland, straßenbegleitende Gehölze), Teillebensraum von Fledermausarten und der Haselmaus, von gefährdeten Heuschrecken- und Tagfalterarten, Teilflächen sind geschützt nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG und § 39 (5) BNatSchG bzw. Art. 16 (1) BayNatSchG
- Randliche Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von Waldbeständen unterschiedlicher Zusammensetzung und Altersstruktur beidseits der bestehenden B 85
- Beeinträchtigung von Lebensräumen von Fledermäusen und Haselmaus
- Beeinträchtigung von Funktionsbeziehungen für Fledermäuse und Haselmaus am Gehölzrand an der Oberkante der Talböschung südöstlich von Mitternach

Auf die Unterlage 12 wird insoweit Bezug genommen.

#### 2.4.7.3.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die verbleibenden erheblichen und nachhaltigen, unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft.

Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und –schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf wurde gemäß der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 7. August 2013 unter Beachtung der Vollzugshinweise zur BayKompV für den staatlichen Straßenbau ermittelt.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Der Kompensationsbedarf für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume (§ 7 Abs. 2 Satz 1 BayKompV) beträgt für den Bezugsraum 1 (Aue der Mitternacher Ohe und Große Ohe) 40.944 Wertpunkte, für den Bezugsraum 2 (Herrnholz) 24.165 Wertpunkte und für den Bezugsraum 3 (Auberg bei Mitternach) 28.736 Wertpunkte, in der Summe 93.845 Wertpunkte.

Der Kompensationsumfang der Ausgleichsmaßnahmen 10A, 11A, 12A und 13A ergibt 93.846 Wertpunkte. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe können vollständig ausgeglichen werden.

Folgende Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen:

#### **Ausgleichsmaßnahme 10A, 0,568 ha**

- Pflanzung von Laubwaldbeständen. Vorgesehen ist der Lebensraumtyp Bach- und Flussauenwald
- Anlage von Hecken durch Pflanzung von Sträuchern und ggf. Bäume 2. Ordnung (Endhöhe zw. 10 m und 20 m) auf der Nordseite der Fläche
- Ansaat von speziell zusammengestellten Samenmischungen zur Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland
- Anlage von hochstaudenreichen Säumen mit speziell zusammengestellten Samenmischungen unter Berücksichtigung der Standorte
- Verwendung von gebietsheimischen Gehölzen und Saatgutmischungen aus der Herkunftsregion „Ostbayerisches Grundgebirge“. Für Forstgehölze gilt die forstliche Herkunft.
- Ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für den Dunklen-Wiesenknopf-Ameisenbläuling

#### **Ausgleichsmaßnahme 11A, 0,657 ha (anrechenbar 0,413 ha)**

- Pflanzung von Laubwaldbeständen. Vorgesehen ist der Lebensraumtyp Bach- und Flussauenwald
- Ansaat von speziell zusammengestellten Samenmischungen zur Entwicklung von Feucht- und Nasswiesen

- Verwendung von gebietsheimischen Gehölzen und Saatgutmischungen aus der Herkunftsregion „Ostbayerisches Grundgebirge“. Für Forstgehölze gilt die forstliche Herkunft.

#### **Ausgleichsmaßnahme 12A, 0,230 ha**

- Pflanzung von Laubwaldbeständen. Vorgesehen ist der Lebensraumtyp Bach- und Flussauenwald
- Verwendung von gebietsheimischen Gehölzen und Saatgutmischungen aus der Herkunftsregion „Ostbayerisches Grundgebirge“. Für Forstgehölze gilt die forstliche Herkunft.

#### **Ausgleichsmaßnahme 13A, 0,292 ha**

- Herstellung einer artenreichen seggen- oder binsenreichen Feucht- und Nasswiese auf der Ökokontofläche Hörmannsdorfer Bach bei Stützersdorf

Gestaltungsmaßnahmen:

#### **Gestaltungsmaßnahme 14.1 G, Bau-km 0+480 bis Bauende Westseite**

- Andeckung von Oberboden und Pflanzung von standortheimischen Gehölzen (Strauchgruppen, Bäume 2. Ordnung) als Leitstruktur zwischen dem Feldgehölz am Eberhardsreuther Weg und dem Wald bei Mitternach unter Berücksichtigung der Gestaltungsgrundsätze
- Geringe Oberbodenandeckung (ca. 5 bis 10 cm) sowie Ansaat zur Entwicklung extensiv zu pflegender magerer Wiesen bzw. Krautfluren
- Verwendung von gebietsheimischen Gehölzen und Saatgutmischungen aus der Herkunftsregion „Ostbayerisches Grundgebirge“

#### **Gestaltungsmaßnahme 14.2 G, Bau-km 0+460 bis Bau-km 0+570 Westseite am Eberhardsreuther Weg**

- Andeckung von Oberboden und Pflanzung von standortheimischen Gehölzen (Strauchgruppen, Bäume 2. Ordnung) angrenzend an das bestehende Feldgehölz unter Berücksichtigung der Gestaltungsgrundsätze
- Geringe Oberbodenandeckung (ca. 5 bis 10 cm) sowie Ansaat zur Entwicklung extensiv zu pflegender magerer Wiesen bzw. Krautfluren
- Verwendung von gebietsheimischen Gehölzen und Saatgutmischungen aus der Herkunftsregion „Ostbayerisches Grundgebirge“

#### **Gestaltungsmaßnahme 14.3 G, Bau-km 0+420 bis Bau-km 0+500 Ostseite**

- Andeckung von Oberboden und Pflanzung von Baumreihen sowie Einzelbäumen (Hochstämme / Alleebäume) unter Berücksichtigung der Gestaltungsgrundsätze
- Geringe Oberbodenandeckung (ca. 5 bis 10 cm) sowie Ansaat zur Entwicklung extensiv zu pflegender magerer Wiesen bzw. Krautfluren
- Verwendung von gebietsheimischen Gehölzen und Saatgutmischungen aus der Herkunftsregion „Ostbayerisches Grundgebirge“

#### **Gestaltungsmaßnahme 14.4 G, Bau-km 0+280 bis Bau-km 0+370 Ostseite**

- Andeckung von Oberboden und Pflanzung von standortheimischen Gehölzen (Strauchgruppen, Bäume 2. Ordnung) unter Berücksichtigung der Gestaltungsgrundsätze
- Geringe Oberbodenandeckung (ca. 5 bis 10 cm) sowie Ansaat zur Entwicklung extensiv zu pflegender magerer Wiesen bzw. Krautfluren
- Verwendung von gebietsheimischen Gehölzen und Saatgutmischungen aus der Herkunftsregion „Ostbayerisches Grundgebirge“



**Gestaltungsmaßnahme 14.5 G**, auf der Böschung auf der Südseite des Eberhardsreuther Weges sowie an der Zufahrt zum Auberg

- Keine Andeckung von Oberboden, Verwendung von anstehendem Substrat
- Ansaat zur Entwicklung extensiv zu pflegender magerer Krautfluren
- Pflanzung von Hochstämmen, Verwendung von standortheimischen Gehölzen (Hochstämme / Alleebäume) unter Berücksichtigung der Gestaltungsgrundsätze
- Verwendung von gebietsheimischen Gehölzen und Saatgutmischungen aus der Herkunftsregion „Ostbayerisches Grundgebirge“

**Gestaltungsmaßnahme 14.6 G**, Bau-km 0+380 im Bereich der abgebrochenen alten Brücke, Bau-km 0+180 bis Bau-km 0+240 Nordwestseite entlang der Verlegungsstrecke der Mitternacher Ohe

- Pflanzung eines Auwaldsaumes mit standortheimischen Gehölzen unter Berücksichtigung der Gestaltungsgrundsätze
- Geringe Oberbodenandeckung (ca. 5 bis 10 cm) sowie Ansaat zur Entwicklung extensiv zu pflegender Hochstaudenfluren
- Verwendung von gebietsheimischen Gehölzen und Saatgutmischungen aus der Herkunftsregion „Ostbayerisches Grundgebirge“

**Gestaltungsmaßnahme 14.7 G**, zwischen Bau-km 0+380 und Bau-km 0+580 Ostseite und im Bereich der abgebrochenen alten Brücke

- Oberbodenandeckung sowie Ansaat zur Entwicklung extensiv zu pflegender Wiesen bzw. Krautfluren
- Verwendung von Saatgutmischungen aus der Herkunftsregion „Ostbayerisches Grundgebirge“

**Gestaltungsmaßnahme 14.8 G**, gesamter Bauabschnitt

- Oberbodenandeckung sowie Ansaat zur Entwicklung extensiv zu pflegender Wiesen bzw. Krautfluren
- Verwendung von Saatgutmischungen aus der Herkunftsregion „Ostbayerisches Grundgebirge“

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe können vollständig ausgeglichen werden.

Gestaltungsmaßnahmen übernehmen in der Regel keine Ausgleichs- oder Ersatzfunktion. Sie liegen meist im Bereich direkter betriebsbedingter Beeinträchtigungen und dienen der Reduzierung visueller Beeinträchtigungen und der Einbindung des Vorhabens in die Umgebung. Sie werden im Zuge des Ausbaus der B 85 aber auch zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Funktionsbeziehungen und Teillebensräumen (14.1G, 14.2G, 14.6G und 14.7G) eingesetzt und bei der tabellarischen Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Unterlage 12) gemeinsam mit Vermeidungsmaßnahmen (V2 bis V9) angeführt. Hierauf wird Bezug genommen.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen rechtlich zu sichern und in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten. Der Unterhaltungszeitraum ist von der Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Für Eingriffe mit dauerhafter Überbauung von Flächen ist es aus naturschutzfachlicher Sicht notwendig, auch die entsprechenden Kompensationsflächen dauerhaft

bereitzustellen und dem jeweiligen Pflegeziel entsprechend zu unterhalten (A 3.4.4, A 3.4.10).

Bei der Auswahl der Flächen für LBP-Maßnahmen wurden

- a) die Funktionsfähigkeit für die vorgesehenen A/V/G-Maßnahmen
- b) die Nähe zur Maßnahme
- c) die entgegenstehenden Belange der Landwirtschaft berücksichtigt

Auf agrarstrukturelle Belange wurde Rücksicht genommen, insbesondere werden für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Bevorzugt wurden Flächen mit folgenden Eigenschaften:

- Flächen, die in der naturschutzfachlichen Gebietskulisse des Natura 2000-Gebietes liegen
- Flächen, die sich bereits in Eigentum des Vorhabenträgers befinden
- Flächen, die von dem Bauvorhaben teilweise betroffen sind
- Flächen, die als Ökokontomaßnahme ausgewiesen sind bzw. deren Ausweisung beantragt ist

Auf die Belange der Eigentümer und Betriebe wurde bei der Wahl der Flächen Rücksicht genommen.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBI 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Planunterlage 14), soweit noch nicht erworben, aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Im eingetragenen Umfang und in der kartographierten Lage können demnach die für das Vorhaben notwendigen LBP-Maßnahmen fachlich geeignet d.h. erfolgsversprechend, vorhabennah und mit geringst möglicher Beeinträchtigung entgegenstehender Belange, vor allem des Eigentumsrechts, verwirklicht werden.

#### 2.4.7.3.3 Naturschutzrechtliche Abwägung

Die naturschutzrechtliche Abwägung ist durchzuführen, wenn Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden und nicht vollständig kompensierbar sind. Dabei sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege anderen öffentlichen bzw. privaten Belangen gegenüberzustellen. Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die naturschutzrechtliche Abwägung ist ein eigenständiger Verfahrensschritt. Sie ist somit nicht Teil der entsprechenden fachplanerischen Abwägung, sondern eine rein zweiseitige Abwägung zwischen den Interessen an der Vorhabendurchführung und den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die durch die Genehmigungsbehörde durchzuführen ist.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Ziffer A 3.4 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet sein wird.

Berücksichtigt wurden auch die Belange des allgemeinen Artenschutzes und der sonstigen besonders geschützten Arten, die nach der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG unterliegen.

Der LBP berücksichtigt die Beeinträchtigungen von Biotopen und geschützten Lebensräumen und der dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Damit dienen diese Maßnahmen auch dem Schutz der sonstigen allgemein oder besonders geschützten Arten.

Es hat sich im Verfahren außerdem ergeben, dass selbst im Falle nicht kompensierbarer Beeinträchtigungen hier die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber den Belangen der erforderlichen Verbesserung des Straßennetzes zurücktreten müssten (§ 15 Abs. 5 und 6 BNatSchG).

#### 2.4.7.4 Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung nach § 17 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen und die Flächeninanspruchnahme in Abwägung insbesondere mit den Notwendigkeiten der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Schonung von Naturhaushalt und Landschaftsbild auf ein Minimum zu begrenzen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in der Unterlage 12.1 des Plan-Geheftes beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Belange wird das Vorhaben so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

Zur Stellungnahme der **Unteren Naturschutzbehörde** im Landratsamt Freyung-Grafenau (Schreiben vom 31.03.2016):

Die Verlegung der Mitternacher Ohe (RV Nr. 4) kann nicht vermieden werden. Um Beeinträchtigungen für Wald, Natur und Landschaft zu minimieren, wurde wie unter C 2.4.2 Planungsvarianten beschrieben - durch entsprechende Wahl der Entwurfparameter - bestandsnah bzw. auf Bestand geplant. Die Plantrasse im Bereich der geplanten Gewässerverlegung noch weiter in Richtung bestehende B 85 zu verschieben, hätte nach Angaben des Vorhabenträgers einen niedrigeren technischen Standard, der aus straßenbau- und verkehrstechnischer Sicht nicht mehr vertretbar wäre, zur Folge. Die Herstellung einer steileren Böschung scheidet aus, weil der Damm standsicher (Hangrutschgefahr) aufgebaut werden muss. Außerdem müsste am Böschungsfuß der Bundesstraße ein Weg zur Pflege und Unterhaltung des Dammes hergestellt werden. Die Herstellung eines Ingenieurbauwerkes zur Sicherung der Böschung wurde, sieht man von wirtschaftlichen Überlegungen einmal ab, nicht weiterverfolgt, weil das Bauwerk über eine Zufahrtsstraße von der Westseite der Bundesstraße aus hergestellt und unterhalten werden müsste. Aufgrund der vorhandenen beengten Verhältnisse in diesem Bereich wäre dann ebenso wie bei der Plantrasse mit Beeinträchtigungen für den Talraum und die Ufer der Mitternacher Ohe sowie für das Gewässer selbst zu rechnen. Die Herstellung eines Bauwerkes wäre auch weniger wirtschaftlich. Hinsichtlich der Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit den Zielsetzungen des Regionalplanes wird auf die Ausführungen unter C 2.4.1 verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde erachtet die Darstellung des Vorhabenträgers als plausibel und nachvollziehbar. Die Anregungen der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wurden aufgenommen und sind, soweit möglich, in der planfestgestellten Ausführung des Vorhabens übernommen.

Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich Vermeidung der Ausbreitung von Neophyten und Abbruch der bestehenden Brücke über die Mitternacher Ohe (9 V) ist unter A 3.4 berücksichtigt und die Ergänzung der Tabelle 10 des landschaftspflegerischen Begleitplanes erfolgte durch Roteintragung. Außerdem ist er laut seiner Stellungnahme bemüht, Uferrandstreifen entlang der Mitternacher Ohe zu erwerben, um ggf. Uferbefestigungen zurückzunehmen oder Uferkanten abzusenken.

Die Zusage ist in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen, so dass eine weitergehende Auflage im Planfeststellungsbeschluss hierzu nicht zwingend geboten ist. Die Forderung, Feldgehölze, die im Zuge der Durchführung der Vermeidungsmaßnahme 5V hergestellt werden, vor Baubeginn bzw. vor der Beseitigung der bestehenden Gehölze zu pflanzen, ist unter A 3.4 berücksichtigt.

Die Anregung des **Bund Naturschutz**, bei der Entwicklung von Waldflächen eher zurückhaltend zu pflanzen und auf natürliche Sukzession zu setzen, wird der Vorhabenträger laut seiner Stellungnahme vom 11.03.2016 berücksichtigt.

## 2.4.8 Gewässerschutz

### 2.4.8.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. der Straßenbau an Gewässern, der Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang und schädliche Gewässerveränderungen sind nicht zu erwarten. Die

Gewässerunterhaltung wird nicht mehr erschwert, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Die Baumaßnahmen werden aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zugelassen, obwohl der Straßendamm, die neue Brücke über die Mitternacher Ohe (das bestehende Bauwerk wird beseitigt) sowie das Versickerbecken und die öffentlichen Feld- und Waldwege (RV Nrn. 11 und 13) teilweise im Überschwemmungsgebiet der Mitternacher Ohe liegen, da Retentionsraumausgleich (Unterlage 1 Nr. 6 und Unterlage 13) erfolgt. Andere nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten (§ 77 WHG). Der Hochwasserabfluss der Mitternacher Ohe und die damit verbundene Hochwassersituation werden durch das neue Brückenbauwerk im Vergleich zur bestehenden Situation positiv beeinflusst.

Aufgrund des Ausbaus der B 85 und Erneuerung der Ohebrücke ist eine Verlegung der Mitternacher Ohe auf einer Länge von 55 m (künftige Länge) erforderlich. Bei der Mitternacher Ohe handelt es sich um ein Gewässer II. Ordnung mit einem Mittelwasserabfluss von 2 m<sup>3</sup>/s. Die Gewässerlänge wird um etwa 22 m verkürzt und das Gefälle steigt von 0,248 % auf 0,346 %. Die künftig beidseitig vorhandenen Ufer und Böschungsbereiche werden durch Sodenverpflanzung begrünt und gesichert. Der verlegte Gewässerabschnitt wird nach gewässermorphologischen und ökologischen Kriterien sowie unter Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes sowie fischereilicher Belange gestaltet. Die Verlegung der Mitternacher Ohe wird bei der technischen Bauausführung in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern ausgeführt (A 3.3.8, A 3.7.2). Nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG liegt eine Ausbaumaßnahme vor. Der Gewässerausbau ist eine notwendige Folgemaßnahme im Sinne von Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG und wird durch die Planfeststellungsbehörde mitentschieden. Die Voraussetzungen für den Gewässerausbau liegen vor. Insbesondere ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten. Die Auflagenvorschläge des **Wasserwirtschaftsamtes** wurden berücksichtigt.

#### 2.4.8.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, zu sammeln und soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in Sickermulden zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen (§ 55 Abs. 2 WHG). Dennoch sind darüber hinaus Einleitungen in Vorfluter und das Grundwasser notwendig, um vor allem bei Starkregen das Niederschlagswasser schadlos abzuführen.

Die Vorgaben der § 27 und § 47 WHG sind beachtet, da kein zusätzlicher Verkehr durch die Maßnahmen hervorgerufen wird und die Entwässerung auf den aktuellen Stand der Technik gebracht wird.

Diese Einleitungen sind gemäß §§ 8 und 9 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Ziffer 4 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter Ziffer 4.3 angeordneten Auflagen sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen

auf § 13 WHG. Die **Wasserrechtsbehörde** hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt.

Die gutachtliche Stellungnahme des **Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf** wurde beachtet.

#### 2.4.9 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht u.a. Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergab, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist.

Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (An- bzw. Durchschneidungen und Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Für das Straßenbauvorhaben werden rund 2,2 ha Fläche (Flächenerwerb ohne Bestandsflächen, zum Großteil bereits erworben, Unterlage 14.2) benötigt. Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose (Güter- und Schwerverkehrsanteil) zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt. Die agrarstrukturellen Belange sind berücksichtigt.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird in ausreichendem Umfang angepasst.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten könnten, sind nicht erkennbar.

Die Stellungnahme des **Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut** (Schreiben vom 09.03.2016), ist an verschiedenen Stellen im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt.

Ausführungen zum Bodenschutz sind unter A 3.6.5 sowie C 2.4.6 enthalten und die allgemeinen Hinweise zu Straßenbaumaßnahmen sind unter anderem mit o. g. Ausführungen sowie unter C 2.5.1.1 ff., A 4 und A 3.6 berücksichtigt.

Die Erhaltung der vorhandenen Parkmöglichkeiten im Bereich der Brücke ist von Seiten des Vorhabenträgers grundsätzlich vorgesehen. Die in der Planung vom 16.01.2016 vorgesehene Herstellung eines Parkplatzes auf der bestehenden B 85 (RV Nr. 10) kann mit der Planänderung vom 31.10.2019 - Umbau des Knotenpunktes B 85 / B 533 in einen Kreisverkehrsplatz - aber nicht mehr umgesetzt werden, weil die Plantrasse in diesem Bereich auf Bestand geplant werden kann. Der Eberhardsreuther Weg wird im neu trassierten Bereich mit einer bituminös befestigten Regelbreite von 4,5 m hergestellt und am Baubeginn und am Bauende der Straße an den Querschnitt des Bestandes angepasst. Der Forderung im Erörterungstermin, dass gefahrloser Begegnungsverkehr auf den Zuwegungen zur Kläranlage möglich sein soll, ist insoweit nachgekommen. Darüber hinaus kann in der Planfeststellung kein Ausbau der Straße angeordnet werden, weil keine maßnahmenbedingten Folgemaßnahmen vorliegen.

Das Ausgleichskonzept, mit dem die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen werden können, ist mit der Unteren sowie Höheren Naturschutzbehörde abgestimmt und nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausgereift und nachvollziehbar. Es muss nicht, z. B. durch Umstellung auf sog. PIK-Maßnahmen, geändert werden. Die Maßnahmenflächen wurden nach den Eigenschaften

- in der naturschutzfachlichen Gebietskulisse des Natura 2000 Gebietes liegend,
- bereits in Eigentum der staatlichen Bauverwaltung,
- durch die Baumaßnahme bereits zumindest teilweise betroffen,
- bereits als Ökokontomaßnahme ausgewiesen bzw. als solche beantragt ausgewählt. Für alle Maßnahmenflächen treffen mindestens zwei der genannten Kriterien zu.

Wegen der Erschließung landwirtschaftlicher Grundstücke wird auf die nachfolgenden Ausführungen und hinsichtlich der forstlichen Belange auf die Ausführungen unter A 3.7.3 und C 2.4.11.5 verwiesen.

Der Forderung des **Bayerischen Bauernverbandes** (Schreiben vom 22.03.2016), den Flächenverbrauch zu minimieren und die Größe der Ausgleichsflächen mit angemessenen Ausgleichsfaktoren zu ermitteln, ist der Vorhabenträger nachgekommen. Wie unter C 2.4.3 beschrieben, entsprechen die Dimensionierung und technische Ausgestaltung des Vorhabens einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange und bei der Ermittlung des Ausgleichserfordernisses wurde die Bayerische Kompensationsverordnung unter Berücksichtigung der Vollzugshinweise Straßenbau zugrunde gelegt. Erkenntnisse, dass das Ausgleichskonzept geändert werden müsste, haben sich im Verfahren nicht ergeben. Die zuständigen Naturschutzbehörden wurden beteiligt.

Auch die Forderung, Ausgleichsflächen sollen möglichst wenig an landwirtschaftliche Grundstücke angrenzen, wurde bei der Planung weitgehend berücksichtigt.

Der Forderung, dass der Durchlass (Fahrunterquerung der B 85) östlich von Mitternach saniert und den heutigen Anforderungen für land- und forstwirtschaftliche Maschinen angepasst werden müsse, wurde vom Vorhabenträger geprüft und mit Einwendern besprochen. Die Forderung konnte jedoch nicht zumutbar und angemessen umgesetzt werden. Zum einen besteht noch kein Sanierungsbedarf, weil das Bauwerk mit der sogenannten Zustandsnote 1,8 bewertet ist, und zum anderen wäre eine maximal mögliche Erhöhung der Abmessungen des Bauwerkes um 0,5 m auf eine nutzbare Höhe von 3,0 m nicht zielführend gewesen. Die Vergrößerung des Bauwerkes um 0,5 m wäre zwar eine Verbesserung, würde aber den notwendigen Abmessungen der verwendeten Fahrzeuge und Geräte nicht gerecht. Der Aufwand, das Bauwerk für größere, zum Teil über 4 m hohe land- und forstwirtschaftliche Maschinen auszulegen, wäre unverhältnismäßig, weil hierzu die Gradienten der Bundesstraße angehoben bzw. die Gradienten des unterführten Weges, der bereits eine Steigung von 16 % aufweist, noch weiter erhöht hätte werden müssen.

Die im Verfahren diskutierte (oben genannte) Erschließungsproblematik wurde aber gelöst, indem der Knotenpunkt B 85 / B 533 unter anderem aus Gründen der Verkehrssicherheit als Kreisverkehrsplatz hergestellt und der Eberhardsreuther Weg an den Kreisverkehrsplatz angeschlossen wird (Planänderung vom 31.10.2019). Hierzu wird auch auf die Ausführungen unter C 2.4.2 verwiesen.

Eine Stellungnahme zur Planänderung vom 31.10.2019 wurde nicht vorgetragen.

#### 2.4.10 Gemeindliche Belange

Einschränkungen der baulichen Entwicklung des Marktes Schönberg durch die Straßenbaumaßnahme sind nicht erkennbar. Entsprechende Planungen der Gemeinde liegen auch nicht vor.

Der **Markt Schönberg** (Schreiben vom 03.03.2016 u. a.) forderte hinsichtlich der Planung vom 19.01.2016 einen direkten Anschluss der GVS Eberhardsreuther Weg an die B 85. Auch andere Lösungsansätze, wie den bestehenden Durchlass unter der B 85 östlich von Mitternach zu vergrößern oder die Durchfahrtshöhe bei der Brücke über die Mitternacher Ohe für den öffentlichen Feld- und Waldweg zu erhöhen, um entstehende Umwege so gering wie möglich zu halten, wurden diskutiert. Eine Überprüfung der Vorschläge brachte aber keine zufriedenstellende Lösung, weil für den Fall eines Direktanschlusses die erforderlichen Sichtdreiecke nicht bzw. nur mit erheblichem Aufwand hätten hergestellt werden können, der Durchlass östlich von Mitternach wegen der vorhandenen Höhenlage der Bundesstraße 85 und der vorhandenen Steigung (16 %) des Weges zur Unterführung nur um 0,5 m auf 3,0 m vergrößert und die Durchfahrtshöhe der Ohebrücke wegen der Höhenlage der B 85 und des anstehenden Grundwassers nicht erhöht hätten werden können. Aufgrund der Planänderung vom 31.10.2019, den Knotenpunkt B 85 / B 533 als Kreisverkehrsplatz herzustellen und den Eberhardsreuther Weg an den Kreisverkehrsplatz anzuschließen, stehen taugliche Fahrbeziehungen zur Verfügung, so dass ein Ausbau des Durchlasses nicht mehr notwendig ist und daher weder vom Vorhabenträger geplant noch von der Planfeststellungsbehörde angeordnet wird.

Mit o. g. Planänderung kann der Parkplatz auf der bestehenden B 85 (RV Nr. 10) nicht mehr hergestellt werden, weil die Plantrasse in diesem Bereich auf Bestand geplant werden kann. Insoweit entfällt auch die in der Planung vom Januar 2016 vorgesehene Unterhaltung durch den Markt Schönberg.

Im Bereich von Abschnitt 2760 Station 0,416 bis Station 0,263 wird die bestehende B 85 zum öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft (in kommunaler Bauart), wobei der Parkplatz und sein Erhalt (bzw. sein Rückbau) keine zwingende Folgemaßnahme des Vorhabens ist und daher als Nebenanlage der kommunalen Straße deren rechtliches Schicksal teilt. Vereinbarungen zwischen Vorhabenträger und Kommune sind möglich, aber nicht Teil der Planfeststellung.

Regelungen zur Anpassung von Kanalleitungen DN 150 des Marktes Schönberg sind im Bauwerksverzeichnis Nrn. 16 und 17 enthalten. Den Forderungen hinsichtlich der Schmutzwasserleitung zur Entsorgung des Ohetals (Abstimmung) wird der Vorhabenträger laut seiner Stellungnahme vom 29.05.2017 nachkommen (A 6.1). Bezüglich Unterrichtungspflichten wird auf A 3.1 verwiesen.

Einwendungen zu den Planänderungen vom 31.10.2019 wurden nicht erhoben.



## 2.4.11 Sonstige öffentliche Belange

### 2.4.11.1 Ver- /Entsorgungsunternehmen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Soweit sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in A 3.1 wird verwiesen.

Die Stellungnahme der **Deutschen Telekom Technik GmbH** (Schreiben vom 22.03.2016) wurde mit Auflage A 3.1.1 berücksichtigt. Die betroffenen Telekommunikationslinien sind in den Planunterlagen im Bauwerksverzeichnis unter den Nummern 3, 20 und 21 aufgeführt. Möglichkeiten, das Straßenbauvorhaben so zu gestalten, dass eine Verlegung / Anpassung der Telekommunikationslinien vermieden wird, werden nicht gesehen.

### 2.4.11.2 Fischereiliche Belange

Dass die Mitternacher Ohe aus öffentlich-fischereilicher Sicht - wie in der Stellungnahme des **Bezirks Niederbayern, Fachberatung für Fischerei** (Schreiben vom 31.03.2016) dargestellt - im gegenwärtigen Zustand erhalten werden soll ist nachvollziehbar, zumal sich das relativ naturnahe Fließgewässer im FFH-Gebiet DE 7246-371 „Ilz-Talsystem“ befindet. Ein Erhaltungsziel des FFH-Gebietes ist unter anderem die Erhaltung des weithin naturnahen Talsystems des Mittelgebirgsflusses Ilz mit seinen zusammenhängenden, unzerschnittenen Fließgewässerabschnitten und Komplexen aus Lebensraumtypen und Habitaten der FFH-Richtlinie. Der Vorhabenträger hat deshalb Möglichkeiten untersucht, die Gewässerverlegung zu vermeiden:

Verzichtet werden kann auf das Straßenbauvorhaben nicht, weil die Funktion der Bundesstraße und die Erfüllung der Straßenbaulast zu berücksichtigen sind. Mit der Nullvariante würde die unstete Linienführung nicht verbessert und die Unfallrisiken könnten nicht nennenswert verringert werden (C 2.3). Eine Verlegung der Mitternacher Ohe könnte wohl vermieden werden, wenn die Straße weiter westlich vom Bestand (und der Plantrasse) trassiert würde. Dies hätte auch Vorteile hinsichtlich Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, würde aber unter anderem mehr Fläche verbrauchen, wäre technisch aufwendiger, da bewegteres Gelände überwunden werden müsste und das Natura 2000-Gebiet DE 7246-371-10 bzw. das Landschaftsschutzgebiet LSG-00124.01 würden erheblich ungünstiger durchschnitten. Vernünftig ist es also, die Trasse nahe an den Bestand zu legen. Dem kommt der Vorhabenträger nach. Eine weitere Verschiebung Richtung bestehende B 85 im Bereich der geplanten Gewässerverlegung hätte aber nach Angaben des Vorhabenträgers einen niedrigeren technischen Standard, der aus straßenbau- und verkehrstechnischer Sicht nicht mehr vertretbar wäre, zur Folge. Eine gestrecktere Linienführung am Bauanfang mit einer Trassierung östlich der Plantrasse (südlich des Beginns der Planfeststellung in Richtung Herrenholz) hat der Vorhabenträger unter anderem wegen der vorhandenen topografischen Verhältnisse und weil das Waldgebiet durchschnitten würde, nicht weiterverfolgt. Zur Wahl der Plantrasse wird auch auf die Ausführungen unter C 2.4.2 verwiesen.

Die Herstellung einer steileren Böschung, um eine Gewässerverlegung zu vermeiden, scheidet aus, weil der Damm standsicher (Hangrutschgefahr) aufgebaut werden muss und die Herstellung eines Ingenieurbauwerkes zur Sicherung der Böschung wurde nicht weiterverfolgt, weil das Bauwerk über eine Zufahrtsstraße von der Westseite der Bundesstraße aus hergestellt und unterhalten werden müsste. Aufgrund der vorhandenen beengten Verhältnisse wäre dann für den

Talraum und die Ufer der Mitternacher Ohe sowie für das Gewässer selbst mit ähnlichen Beeinträchtigungen wie bei der Plantrasse zu rechnen und die Nähe zum Straßenkörper würde nicht verringert. Die Planung ist insoweit nachvollziehbar. Auch kommen in der planfestgestellten Form, wie in der FFH-Verträglichkeitsprüfung dargestellt, sehr geringe bis tolerierbare Beeinträchtigungen für die im Wirkraum vorhandenen FFH- Lebensraumtypen nach Anhang I sowie auf die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie zum Tragen.

Im Übrigen wurden die Stellungnahmen und Forderungen der **Fachberatung für Fischerei** beim Bezirk Niederbayern mit den Auflagen A 3.1.4, A 3.2, A 3.4.4, A 3.7.2 und A 6.1.1 berücksichtigt. Zu geforderten Detailausführungen hat der Vorhabenträger in seiner Stellungnahme verschiedene Lösungsansätze aufgezeigt. Insoweit wurde eine Abstimmung der Gewässerverlegung mit dem Wasserwirtschaftsamt und der Fachberatung für Fischerei unter A 3.7.2 (A 3.3.8) als ausreichend angesehen und zumutbar angeordnet. Fischereiberechtigte der Mitternacher Ohe konnten sich am Verfahren beteiligen.

Die Stellungnahme der **Immobilien Freistaat Bayern Regionalvertretung Niederbayern** (Schreiben vom 23.03.2016), die sich auf das Schreiben der Fachberatung für Fischerei vom 31.03.2016 bezieht, wurde mit den Auflagen A 3.1.4, A 3.2, A 3.4.4, A 3.7.2 und A 6.1.1 berücksichtigt. Auf oben gemachte Ausführungen wird verwiesen.

Die Stellungnahme des **Landesfischereiverbandes Bayern** (Schreiben vom 24.02.2016) wurde hinsichtlich Sedimentablagerungen mit den Auflagen A 3.2 und A 4.3.3 berücksichtigt und die Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 12.1 bis 12.4) sowie ergänzenden Vorgaben in diesem Beschluss in Auflage A 3.4.2 angeordnet. Die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgte Beurteilung von durch das Bauvorhaben ausgelösten Beeinträchtigungen von Bachneunauge und Donauneunauge oder anderen Tierarten kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde geteilt werden. Der Schutz dieser Tierarten wird durch die Vermeidungsmaßnahme 8V (z. B. Nachsuche nach allmählicher Umlegung des fließenden Wassers auf das neue Gerinne) und die Überwachung durch eine ökologische Baubegleitung (A 3.4.4) ausreichend kontrolliert. Außerdem wird auf o. g. Ausführungen (C 2.4.11.2) und die Auflage 3.7.2, die auch die geforderte Heranziehung des Fachberaters für Fischerei und Aussagen zur Sicherung des Prallhanges beinhaltet, verwiesen.

#### 2.4.11.3 Denkmalschutz

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes zugelassen werden. Baudenkmäler sind nicht betroffen. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Bodendenkmalschutzes hier vor. Das geplante Bauvorhaben wird nach vorliegenden Erkenntnissen nicht im Bereich von bekannten oder/und vermuteten Bodendenkmälern durchgeführt.

Sollten im Zuge der Bauausführung Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG.

Die unter A 3.7.1 angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabenträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen.

#### 2.4.11.4 Buslinien

Die von der **Regionalbus Ostbayern GmbH** (Schreiben vom 01.02.2016) geforderte Befahrbarkeit der B 85 mit zwei- bzw. dreiachsigen Kraftfahr omnibussen bleibt laut Stellungnahme des Vorhabenträgers (auch nach Umbau des Knotenpunktes B 85 / B 533 in einen Kreisverkehrsplatz durch Planänderung vom 31.10.2019) aufrechterhalten. Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde sind daher nicht erforderlich.

#### 2.4.11.5 Wald

Nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG bedarf die Beseitigung von Wald zu Gunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) der Erlaubnis. Diese wird von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst bzw. ist gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG nicht gesondert erforderlich. Die Erlaubnis zur Rodung ist zu erteilen, da keine Versagensgründe gemäß Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG vorliegen.

Durch das Bauvorhaben werden aus dem Gebiet mit sehr hohem Waldanteil mit besonderen Funktionen (bachbegleitende Waldränder mit Biotopfunktion, FFH-Gebiet) etwa 0,593 ha Waldflächen vorübergehend oder dauerhaft in Anspruch genommen. Die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen (etwa 0,202 ha) werden nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt.

Der Verlust der Waldflächen wird durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan getroffenen Maßnahmen im Umfang von ca. 0,604 ha kompensiert (10 A, 11 A, 12 A).

## 2.5 Private Einwendungen

### 2.5.1 Allgemeine Bemerkungen zu grundsätzlichen Punkten:

#### 2.5.1.1 Flächenverlust

Für das Vorhaben werden rund 2,2 ha Fläche aus Privateigentum benötigt. Ein Großteil der für das Bauvorhaben notwendigen Flächen wurde bereits erworben (Unterlage 14.2).

Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum können durch eine andere Lösung nicht verringert werden. Hierauf wurde oben bei der Behandlung des Ausbaustandards und wird z. T. bei der Behandlung der einzelnen Einwendungen im Folgenden näher eingegangen.

Für einzelne landwirtschaftliche Betriebe kann ein Grundverlust zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Damit sind nicht nur private Belange der Eigentümer (Art.

14 und 12 GG), sondern ist auch der öffentliche Belang der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe, der sich u. a. aus § 5 Landwirtschaftsgesetz ergibt, berührt.

Unterschreitet bei einem Vollerwerbsbetrieb der durch die Straßenbaumaßnahme ausgelöste Flächenverlust 5 % der gesamten anrechenbaren landwirtschaftlichen Nutzfläche, scheidet im Regelfall eine Existenzgefährdung aus. Nach Erkenntnissen der landwirtschaftlichen Betriebslehre können derart geringe Flächenverluste durch eine entsprechende Betriebsorganisation im Regelfall ohne Nachteile ausgeglichen werden. Anderes kann allenfalls dann gelten, wenn im Einzelfall besondere Bewirtschaftungserfordernisse (z.B. bei Sonderkulturen) vorliegen. Vorübergehende Inanspruchnahmen, z.B. für Arbeitsstreifen, Ablagerungsflächen oder ähnliches, werden im Regelfall die Existenzfähigkeit nicht nachteilig beeinträchtigen, da diese Flächen dem Betrieb nicht auf Dauer entzogen werden und für die Zeit der Inanspruchnahme zudem eine Nutzungsausfallentschädigung gezahlt wird. Die Planfeststellungsbehörde kann daher regelmäßig bei einer Landinanspruchnahme bis zu diesem Anhaltswert ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens davon ausgehen, dass eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung oder -vernichtung nicht eintritt (BVerwG vom 14.04.2010, Az 9 A 13/08, in juris Rn. 27).

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass hier die Belange des Straßenbaus den betrieblichen Belangen vorgehen.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

#### 2.5.1.2 Beantragte Entscheidungen / Schutzauflagen

Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG sieht Auflagen zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer vor. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Satz 2 voraus (Surrogatprinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (BVerwG, NJW 1997, 142). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d. h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen.

#### 2.5.1.2.1 Übernahme von Restflächen

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und § 19 FStrG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346).

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust, etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein. Nähere Angaben dazu finden sich bei der Behandlung der einzelnen Betriebe bzw. Eigentümer und bei der Variantenabwägung.

#### 2.5.1.2.2 Ersatzlandbereitstellung

Aus denselben Gründen muss die Planfeststellungsbehörde auch nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG vom 27.03.1980, NJW 1981, 241 und BVerwG, UPR 1998, 149). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann. Die Frage der Ersatzlandbereitstellung hat im Rahmen der planerischen Abwägung rechtliche Bedeutung, insbesondere wenn der Betrieb durch die Planung in seiner Existenz ernsthaft gefährdet ist oder vernichtet würde und Ersatzland zur Verfügung steht, um die Gefährdung oder Vernichtung zu vermeiden. Wird die betriebliche Existenz weder vernichtet noch gefährdet, kann der Eigentümer auf das nachfolgende Entschädigungsverfahren verwiesen werden. Zeichnet sich hingegen ohne eine Landabfindung letztlich eine Existenzvernichtung als eine reale Möglichkeit ab, so ist dies als zu beachtender privater Belang mit dem ihm zukommenden Gewicht in die Abwägung einstellen. Ist in einem derartigen Fall die Frage der Existenzvernichtung für das Abwägungsergebnis der konkreten Planung jedoch ausschlaggebend, ist zu klären, ob geeignetes Ersatzland zur Verfügung steht. Einer derartigen Klärung bedarf es allerdings nicht, wenn die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände zu dem Ergebnis kommt, dass das planerische Ziel selbst um den Preis der Existenzvernichtung verwirklicht werden soll (BVerwG vom 28.01.1999, UPR 1999, 268; BVerwG vom 14.04.2010, Az 9 a 13/08, in juris Rn. 36).

#### 2.5.1.2.3 Umwege

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen soweit wie möglich aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen.

Zur Beurteilung von Entschädigungsansprüchen ist zusätzlich festzustellen, dass Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG Auflagen vorschreibt, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

§ 8a Abs. 4 FStrG/Art. 17 BayStrWG schützen nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359). Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes gilt nichts anderes.

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen

(Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Durch entsprechende Querungsmöglichkeiten und Parallel- oder Ersatzwege werden Nachteile durch Umwege gering gehalten, die Erschließung der Grundstücke jedenfalls sichergestellt.

#### 2.5.1.2.4 Nachteile durch Bepflanzung

Der Planfeststellungsbeschluss bezweckt keine Überwindung der nachbarrechtlichen Ansprüche, wie unter Auflage A 3.6.3 klargestellt wird. Zusätzlich ist durch diese Regelung sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten. Dies gilt auch für die Straßenbepflanzung, die unter entsprechender Rücksichtnahme herzustellen ist.

Die Straßenbepflanzung gehört zum Zubehör der Straße. Sie ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Ein Verzicht zugunsten anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen nicht möglich.

Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Bayerischen Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten. Gemäß Art. 50 Abs. 1 AGBGB gelten die zivilrechtlichen Abstandsvorschriften der Art. 47 ff. AGBGB nicht, soweit es sich um die Bepflanzung längs einer öffentlichen Straße handelt. Nach der öffentlich-rechtlichen Regelung in § 8a Abs. 7 FStrG kommt eine Entschädigung erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung in Betracht. Eine größere Verschattung von Grundstücken allein stellt noch keine derartige Beeinträchtigung dar. Es müssen vielmehr noch besondere Umstände hinzukommen (Zeitler, BayStrWG, Art. 17, Rd.Nr. 54).

#### 2.5.1.2.5 Vertretungskosten

Eine Erstattung der im Planfeststellungsverfahren entstandenen Rechtsvertretungskosten kann dem Straßenbaulastträger nicht auferlegt werden.

Die vorhandenen gesetzlichen Regelungen, z. B. § 121 Abs. 2 BauGB und Art. 43 BayEG, beschränken sich ausdrücklich auf das förmliche Enteignungsverfahren. Trotz der sog. Vorwirkung der Planfeststellung auf die Enteignung kann deshalb nicht an Stelle des Gesetzgebers hier die Erstattungsmöglichkeit erweitert werden. Im Grundabtretungsverfahren vor oder ohne Enteignungsverfahren mag anderes gelten, denn dabei geht es unmittelbar um die Abwendung der Enteignung (BGH, BRS 26, Nr. 79). Die Bindungswirkung der Planfeststellung auf das Enteignungsverfahren gemäß § 19 Abs. 2 FStrG oder Art. 28 BayEG darf nicht mit dem gesonderten Entzug des Eigentums gleichgesetzt werden, wie es z. B. de Witt in NVwZ 1995, 31, tut. Auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG zwingt den Gesetzgeber im Übrigen nicht, eine Erstattungspflicht einzuführen, denn er darf gemäß Art. 14 Abs. 3 GG Art und Ausmaß der Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten regeln. Man kann nicht unterstellen, dass er Fälle der enteignungsrechtlichen Vorwirkung mit denen des echten Entzugs gleichsetzen würde.

Eine analoge Anwendung des § 80 VwVfG scheidet aus, denn er betrifft ausdrücklich nur Rechtsbehelfsverfahren, setzt also voraus, dass bereits eine Verwaltungsentscheidung ergangen ist, die unanfechtbar zu werden droht (BVerwG, NVwZ 1990, 59). Die Erstattung ist auch hier nicht in allen Fällen angeordnet, sondern nur, soweit der Widerspruch erfolgreich ist.

Eine Erstattung kommt also im Ergebnis nur in den gesetzlich geregelten Fällen in Betracht (BayVGH vom 26.06.1998, DÖV 1999, 80).

## 2.5.2 Einzelne Einwender

### 2.5.2.1 **Einwendernummer 7000** (Schreiben vom 15.03.2016)

Die grundsätzlichen Erwägungen zur Notwendigkeit des Ausbaus der Bundesstraße 85 sind vorstehend dargestellt. Insbesondere auf oben gemachte Ausführungen unter C 2.3 und auf C 2.4.2 wird verwiesen.

Die Forderung, den bestehenden Durchlass unter der B 85 zu vergrößern, ist im Hinblick auf die Planung vom 19.01.2016 mit höhengleicher Einmündung der B 533 nachvollziehbar, weil dann Umwege von bis zu 2,9 km Länge für Fahrzeuge mit „größeren“ Abmessungen verkürzt worden wären. Der Vorhabenträger hat deshalb nach Möglichkeiten gesucht, inwieweit der vorhandene Durchlass durch ein Bauwerk mit größeren Abmessungen ersetzt werden könnte. Die Untersuchung zeigte, dass unter Berücksichtigung der Zwangspunkte wie bestehende Höhenlage der Bundesstraße 85 und vorhandene Steigung (16 %) des Weges zur Unterführung nur eine Erhöhung der lichten Höhe um 0,5 m auf 3,0 m erreicht worden wäre. Im Hinblick auf die notwendigen Abmessungen für landwirtschaftliche Fahrzeuge von zum Teil über vier Metern Höhe und weil der vorhandene Durchlass mit einer sogenannten Zustandsnote von 1,8 noch nicht erneuert werden muss, wäre ein Neubau des Bauwerkes nicht vertretbar gewesen. Bei alternativen Standorten oder gar einem zusätzlichen Bauwerk wäre mit den gleichen, oben beschriebenen Problemen zu rechnen gewesen, weil aufgrund der Hanglage der B 85 die notwendigen Abmessungen für das Bauwerk mit verhältnismäßigen Mitteln nicht erreicht hätten werden können. Eine höhengleiche Einmündung des Eberhardsreuther Weges wie bisher - auf der Südwestseite der B 85 - war aus Verkehrssicherheitsgründen und weil die erforderlichen Sichtdreiecke nicht bzw. nur mit erheblichem Aufwand hergestellt hätten werden können, nicht möglich. Alternativ hat der Vorhabenträger noch untersucht, die Durchfahrthöhe bei der Ohebrücke (2,0 m) für den öffentliche Feld- und Waldweg (RV Nr. 11) zu erhöhen. Dem konnte aber aufgrund der Höhenlage der B 85 und des anstehenden Grundwassers nicht nachgekommen werden.

Aufgrund von Planüberlegungen des Vorhabenträgers, den Knotenpunkt B 85 / B 533 unter anderem aus Gründen der Verkehrssicherheit als Kreisverkehrsplatz zu gestalten und den Eberhardsreuther Weg an den Kreisverkehrsplatz anzuschließen (Planänderung vom 31.10.2019) konnte aber die oben beschriebene Erschließungsproblematik gelöst werden. Entscheidungen hinsichtlich des Durchlasses östlich von Mitternach, zum Ausbau des Weges nordöstlich der B 85 und zur Gewichtsbeschränkung des Eberhardsreuther Weges bzw. im Zuge des Hofweges stehen taugliche Fahrbeziehungen zur Verfügung, so dass ein Ausbau des Durchlasses nicht mehr notwendig ist und daher weder vom Vorhabenträger geplant noch von der Planfeststellungsbehörde angeordnet wird.

Einwendungen zur Planänderung vom 31.10.2019 wurden nicht vorgetragen.

### 2.5.2.2 **Einwendernummer 7001** (Schreiben vom 15.03.2016)

Hinsichtlich der Forderungen, den bestehenden Durchlass östlich von Mitternach zu vergrößern und die Gewichtsbeschränkung des Eberhardsreuther Weges (3,5 t) aufzuheben, wird auf die oben gemachten Ausführungen unter C 2.5.2.1 verwiesen.

**2.5.2.3 Einwendernummer 7002**  
(Schreiben vom 15.03.2016)

Hinsichtlich der Forderungen, den bestehenden Durchlass östlich von Mitternach zu vergrößern und die Gewichtsbeschränkung des Eberhardsreuther Weges (3,5 t) aufzuheben, wird auf die oben gemachten Ausführungen unter C 2.5.2.1 verwiesen.

**2.5.2.4 Einwendernummer 7003**  
(Schreiben vom 15.03.2016)

Hinsichtlich der Forderungen, den bestehenden Durchlass östlich von Mitternach zu vergrößern und die Gewichtsbeschränkung des Eberhardsreuther Weges (3,5 t) aufzuheben, wird auf die oben gemachten Ausführungen unter C 2.5.2.1 verwiesen.

**2.5.2.5 Einwendernummer 8000**  
(Schreiben vom -)

Die Einwendung zu den Planunterlagen vom 19.01.2016 ist präkludiert, d. h. sie bleibt aus formalen Gründen unberücksichtigt. Das Einwendungsschreiben ging erst am 31.03.2016 bei der Regierung von Niederbayern ein. Nach Ablauf der Einwendungsfrist (19.03.2016) sind Einwendungen ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG) und können also in der Planfeststellung nicht berücksichtigt werden. Darauf wurde im Schreiben vom 27.01.2016 und in der ortsüblichen Bekanntmachung des Marktes Schönberg hingewiesen. Die Einwendungspräklusion ist von Amts wegen zu beachten d.h. die Planfeststellungsbehörde kann nicht über eine Fristversäumnis hinwegsehen.

Ungeachtet dessen hat der Vorhabenträger in seiner Erwiderung vom 29.05.2017 die vorgeschlagene Trassenverschiebung diskutiert und die vorgesehene Linienführung erläutert. Er ist auch dazu bereit, den Verein bei der Bauausführung der Gewässerverlegung zu beteiligen. Eine Ortseinsicht mit den Beteiligten ist von Seiten des Vorhabenträgers geplant, bei dem auch Maßnahmen zum Schutz des Fischbestandes oder die Verlegung der Sohlschwellen festgelegt werden.

Im Planfeststellungsbeschluss sind Ausführungen zu den öffentlichen Belangen unter anderem unter A 3.3, A 3.7.2, C 2.3, C 2.4.2 und C 2.4.11.2 enthalten.

Einwendungen zur Planänderung vom 31.10.2019 wurden nicht vorgetragen.

**2.6 Gesamtergebnis**

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Ausbau der Bundesstraße 85 nördlich Eberhardsreuth samt Erneuerung der Ohebrücke und Umbau der Anbindung der Bundesstraße 533 über einen neuen Kreisverkehrsplatz auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.



**2.7 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen**

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung folgen aus § 2 FStrG bzw. Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht unerhebliche Verlegungen vorliegen.

**3. Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5 / 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 des KG befreit.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München**

**Ludwigstraße 23**

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landshut, 06.04.2020  
Regierung von Niederbayern

gez.

Dr. Helmut Graf  
Regierungsvizepräsident



**Hinweis zur Auslegung des Plans**

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen beim Markt Schönberg zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.